4° Diss. 3390 6

14.

Academische Abhandlung
von der

# Lehns-Verjährung,

nach Mecklenburgischen Gesetzen, und besonders dem
Articul 29. Reversalium vom Jahr 1621.
betrachtet,

welche

mit Genehmigung der Hochlöblichen Juristen-Facultät
unter dem Vorsitz
des

**Johann Matthias Martini,**
der Rechten Doctoris,

auf der Herzoglich-Mecklenburgischen

## Friederichs Universität
## zu Bützow

in dem grössern Academischen Hörsaal
am 5ten October
in den gewöhnlichen Stunden von 9 bis 12 Uhr
Vormittags

vertheidigte

**Johann Nicolaus Sevecke**
aus Boetzenburg, im Mecklenburgischen,
der Rechte Beflissener.

---

Bützow, 1765.

10

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorerinnerung.

Es ist eine von den einheimischen sowohl, als auch auswärtigen Schriftstellern öfters bemerkte Wahrheit, daß die Mecklenburgische Lehne uneigentliche Lehne sind, und viele ihnen allein eigene besondere Eigenschaften haben, wodurch sie sich merklich von denen übrigen unterscheiden. Viele von ihnen machen dahero auch die sehr richtige Schluß-Folge, daß die Anwendung des Longobardischen Lehn-Rechts bey selbigen nicht allemal passend sey, und vielmehr auf die besonderen Landes-Verordnungen und Gewohnheiten, als auf jenes gemeine Recht Rücksicht zu nehmen sey. S. die von

dem Herrn Canzeley-Rath Krüger, unter des Herrn Rath und Professor Mantzels Vorsitz vertheidigte Dissertation: *de revocatione feudi Meklenburgici post addictionem in Concursu Solemni Creditoribus factam*, Rost. 1750. Cap. I. §. 3. quoad usque autem illa, quam dixi, haereditaria qualitas, mixtura et anomalia pateat quidve ex naturalibus feudorum requisitis, vel adsit vel absit, tantum abest, ut ex jure communi cognoscatur; ut potius ex jure nostro provinciali, sive illud scriptum sit, sive non scriptum, hauriri debeat. *Engelbrecht de Singularibus feudi Mecklenburgici juribus*, Sect. I. §. 6 u. f. *Tornow de feudis Mecklenburgicis* Part. I. Cap. 2. Sect. I §. 5. allein nicht alle, selbst Tornow nicht, haben diese Anmerkung bey ihren Abhandlungen verschiedener Lehns-Fragen in Anwendung gebracht, sondern nur gar zu oft dagegen verstossen, und eben dadurch eine nicht geringe Verwirrung und Ungewißheit verursachet. Man kann mit Recht auch von Mecklenburg in diesem Fall sagen, was der vormalige Herr Professor Schwarz bey einer gleichen Gelegenheit von Pommern behauptet; Er schreibet in seinem Versuch einer Pommerschen und Rügianischen Lehn-Historie, im andern Theil Cap. 3. pag. 673, daß der Herzog Bogislav, den Petrum von Ravenna und Iohannem Kitscher nach Greifswald berufen habe. Da denn

Petrus

Petrus alles nach Longobardischen, und Iohannes alles nach Sächsischen Rechten ermessen; Dadurch aber die besondere Lehn-Verfassungen und längst Gesetz-kräftig gewordene Gewohnheiten dieser Lande, nur gar zu sehr gekränket worden. Wir werden in der Folge ähnliche Beyspiele, und die darüber von denen Ständen geführte Klagen anzuführen Gelegenheit haben. Denn auch allhier ist in denen ältern und neuern Zeiten nicht selten diese Klage sowohl von den Durchlauchtigsten Herzögen, als auch von der löblichen Ritterschaft angebracht worden. Vieleicht verdienet ein solches Verfahren bey denen von andern Orten berufenen Leuten einige Nachsicht; allein bey einheimischen Schriftstellern, die in Landes-Sachen keine Fremdlinge seyn sollen, ist solches weniger zu verzeihen. Fast aller Streit, der seit so vielen Jahren alhier, wegen der Lehns-Verjährung obgewaltet hat, und Theils noch obwaltet, hat darin hauptsächlich seinen Ursprung, daß man fremde Grund-Sätze unschicklich auf die Mecklenburgische Lehns-Verfassung hat anwenden wollen; und die folgende Ausführung wird zeigen, daß dieser Fehler gleich Anfangs dabey sey begangen worden, und daß man in dem gegenwärtigen Jahr-Hundert solchen, vieleicht aus besondern Absichten, nicht einmal vermeiden wolle. Die hauptsächlich allhier zu erörternde Stelle, ist der Art. 29. der im Jahr

 1621.

1621. gnädigst gegebenen Reversalen, auf dessen richtigen Erklärung alles übrige beruhet. Wir glauben demnach die ganze Sache völlig erschöpfet zu haben, wenn wir

1) ausser allem Zweifel setzen, von welchem Fall der gedachte Reversal-Articul rede, und welches die richtigste Erklärung desselben sey; dabey wir denn zugleich die verschiedenen Meynungen anderer Schriftsteller davon aufrichtig vortragen wollen; Und

2) die vornehmsten Gründe anzeigen, wodurch der dieser Stelle von uns beygelegte Sinn gerechtfertiget werde; Endlich auch alle Zweifel heben, welche darwieder vorgebracht werden können, und zum Theil würklich gemacht worden sind.

# Erste Abtheilung.

## Von dem wahren Sinn des Landes-Gesetzes, nebst den besonderen Meynungen anderer Schriftsteller darüber.

§. 1.

Die allgemeinen Regeln von der Lehnsverjährung sind zu bekannt, als daß wir nöthig hätten alhier solche zu wiederholen: wir setzen solche mit Recht als bekannt voraus, und bemerken allein wenige Stücke derselben, die unserem Zweck etwas näher kommen. Weder das gemeine Bürgerliche- noch Lehnrecht, erfordern bey einer Verjährung von 30 Jahren den guten Glauben, (bonam fidem); sondern begnügen sich völlig damit, daß einer 30 Jahre hindurch den würklichen geruhigen Besitz des zu verjährenden Lehns gehabt habe a): welchem Grundsatz die Teutschen vormals auch beygepflichtet b). Wenn man auch zugiebt, daß das Canonische Recht hierin eine Aenderung gemacht habe; so ist dennoch wenigstens dieses gewiß, und als ein Ueberbleibsel der vormaligen Teutschen Gewohnheiten billig zu betrachten, daß dennoch stets die Vermutung für einen jeglichen Besitzer streite, es sey selbiger bey Erlangung des Besitzes der Sache redlich zu Werke gegangen, dahingegen demienigen der Beweiß oblieget, der solches bezweifeln will c). Darin aber unterscheidet sich die Lehnsverjährung hauptsächlich von der Verjährung anderer Sachen, daß dabey nicht verschiedene Zeit-



punkte

punkte vestgesetzet sind; sondern überhaupt in allen Fällen 30 Jahre dabey genügen d).

a) Siehe *Iohann Gabriel Wolff* Elementa juris feudalis, Cap. 9. §. 6.

b) Siehe des Herrn *Professoris Riccii* Abhandlung: *Specimen juris Germanici, quo praescriptio Germanorum vetus juxta et hodierna ex Legibus Germanorum ac diplomatibus,* 1738. Cap. 18. Besonders haben die Sachsen dieses nicht erfodert; worüber *Thomasius* sich besonders erkläret, wenn er sagt: Non respexerunt eo, ut cives ad vigilantiam excitent in vindicandis juribus suis, sed ad solam utilitatem publicam et litium terminationem, ut videlicet dominia rerum sint in certo.

c) Siehe *Iohann August Helfeldt Ius feudale* Cap. 7. §. 182. nota a.

d) Auch hier glauben wir Spuren der teutschen Sitten zu finden, als welche hauptsächlich auf 30 Jahre ihre Rücksicht halten, und einen Zeitraum von so vielen Jahren nach dem Zeugniß des Plinii, als ein ganzes Saeculum achteten; auch dabey keinen Unterscheid machten, ob die Partheien abwesend, oder gegenwärtig gewesen waren: sondern überall, so wol um Gerechtsame und unbewegliche Güter zu erlangen, als auch um andere von beyden auszuschliessen, sich lediglich hierauf bezogen.

## §. 2.

Die Verordnungen, wodurch nach gemeinen Lehnrechten dieser Zeit-Raum von 30. Jahren bey der Lehns-Verjährung bestimmet wird, sind so klar, daß darüber nicht leicht Zweifel können gemacht werden; besonders in Mecklenburg, da das deutlichste Landes-Gesetz hierüber gleichfalls vorhanden ist a). Es haben dahero die Rechts-Lehrer auch nicht geleugnet, daß in diesen Landen ein Lehn nach 30. Jahren könne als verjähret gehalten werden. Nur allein über die Fragen, gegen welche Personen, und auf welche Art diese Verjährung Statt finden solle, darüber ist mehr, denn ein Streit, entstanden. In einiger Rücksicht also auf dasjenige, was dieserwegen in den gemeinen Lehn-Rechten vorhanden ist, werden wir aus der besonderen Mecklenburgischen Lehns-Verfassung und der Historie diese Fragen zu entscheiden, und den wahren Sinn des Landes-Gesetzes genau zu bestimmen bemühet seyn.

a) Dieses ist der Articul 29. Reversalium vom Jahr 1621. dessen richtige Erklärung der Haupt-Zweck dieser Schrift ist, dahero wir die eigentlichen Worte desselben mit Fleiß hieher setzen. Es ist derselbe aber in folgenden Worten abgefasset: **Wir** *constituiren* **und verordnen auch hiemit fürs Neun und Zwanzigste, daß die Lehen, so jemand über 30.**

und

und mehr Jahre geruhiglich besessen, in keine Wege hinführo *revociret* werden sollen.

§. 3.

Da ein Lehn-Mann kein völliges Eigenthums-Recht über sein Lehn behaupten mag, vielmehr die Gerechtsame des Lehn-Herrn und der Lehns-Vettern hier überall, besonders aber bey einer vorseyenden Veräusserung des Lehns Einschränkungen und Hindernisse machen; so ist eben aus dem Grunde vornemlich die Lehns-Verjährung eingeführet worden, als ein Mittel, wodurch ein Käuffer eines Lehn-Guths nach Ablauf von 30. Jahren wegen seines Kaufs Sicherheit erhalten mag, wenn gleich alle Lehns-Vettern des Verkäufers ihre Einwilligung nicht gegeben haben. Wenn aber mit Lehn-Herrlicher Einwilligung und Beystimmung aller Lehns-Vettern ein Lehn ist veräussert worden, auf welche Art solches immer seyn mag; so ist weiter zur Sicherheit des neuen Lehn-Besitzers keine Verjährung nothwendig, noch darf er solcherhalb den Ablauf von 30. Jahren allerersť abwarten. In diesem Fall hat das Revocations-Recht der Agnaten von dem Augenblick ihrer gegebenen Einwilligung aufgehöret a); und es ist klar, daß das angezogene Landes-Gesetz davon nicht rede, noch darauf könne angewendet werden; maassen es dabey unnöthig ist, und folglich zu keiner Anwendung kommen kann. Sodann ist keiner vorhanden, der sich an dem Lehn versäumen könne, und dessen Nachläßigkeit der Gesetz-Geber habe bestraffen, oder wieder welchen er den Besitzer in Sicherheit habe stellen wollen.

a) Siehe des Herrn Rath Mantzels Dissertatio de revocatione feudi Mecklenburgici post addictionem in Concursu solemni Creditoribus factam Cap. 1. §. 8. pag. 7. u. f. *M. Ioachim Lüdwig Majohl*, Comment. juris feudalis, de revocatione ex jure delatae successionis et ex retractu Cap. 1. §. 14. 15. Consensum alienationi addentem non amplius habere jus quaesitum, quod ante alienationem in re alienata habuit — — — hinc in revocatione ut desit revocantis Consensus in factam feudi alienationem, necessarium esse.

§. 4.

Eben wenig leydet der jetzo zu erläuternde Reversal-Articul eine Anwendung auf neue Lehen a), oder solche, welche zwar neue, jedoch zugleich mit den Vorzügen alter Lehen begabet sind, (nova jure antiqui concessa feuda) b); noch minder können Lehen, welche

gleich

gleich Anfangs mit der Freyheit, selbige zu veräussern, sind begabet worden, oder bey welchen durch Verträge ein solches versehen ist, allhier in Betracht kommen c). Endlich giebt es in Mecklenburg ausser dem noch einen Fall, da bey der Veräusserung des Lehns man sich nicht einmal um die Einwilligung der Lehns-Vettern bekümmern darf, sondern diese dennoch gültig ist, wenn gleich jene sich nicht ausdrücklich erkläret haben, daß sie davon friedlich seyn wollten. Wer in den hiesigen Landes-Gesetzen kein Fremdling ist, der wird leicht ermessen, daß wir allhier von dem Fall reden, dessen der Landes-Grund-gesetzliche Erb-Vergleich gedenket d). Wenn nemlich wegen dringender Schulden-Last, als wofür nach der bekannten Landes-Verfassung auch die Lehen haften, ein Concurs entstehet, und sodann das Lehn den Gläubigern adjudiciret wird. Nach den neuesten vorhin genannten Landes-Gesetzen ist nunmehro weiter kein Zweifel übrig, daß ein solches den Creditoribus zugeschlagenes Lehn-Guth von den Agnaten nicht könne zurück gerufen werden; wenn gleich vormals e) dieser Satz einigem Zweifel wäre unterworffen gewesen, welches aber mit Recht nicht einmal mag behauptet werden f).

a) *Majobl* am angeführten Ort Cap. I. §. 25.

b) Eben derselbe a. n. d. O. Cap. I. §. 26; jedoch darin wird der gelehrte Herr Verfasser es uns erlauben von ihm abzugehen, daß wir, ohngeachtet dessen, was in dem §. 30. derer Reversalen vom Jahr 1621. enthalten ist, gleichwol von dieser allgemeinen Regel in Mecklenburg mit ihm §. 29. keine Ausnahme machen. Die in dem von ihm selbst angeführten rechtlichen Gutachten enthaltene Gründe scheinen uns unwiederleglich zu seyn, und uns dahero der Gegensatz um so viel gewisser, als bey einem solchen Lehn, der in der Belehnung mitbenannte Lehns-Vetter ohnstreitig nicht mehrere Rechte sich zueignen mag, als einem, der die gesamte Hand an einem Lehn erlanget hat, zustehen. S. *Ioh. Gottfried Bauer* de origine et progressu communis Saxonum manus Lips. 1746. §. 14. pag. 4.

c) S. des Schwarzburgischen Raths *D. Lebrecht Wilhelm Heinr. Heidenreich Succincta expositio de alienatione feudorum*, nach der vermehrten Ausgabe von 1731, auf welche wir der Kürze halber in Absicht aller ohne besondere Einwilligung des Lehns-Herren, und derer Lehns-Vettern zu veräussernden Lehne, als welche Arten uns hier nicht angehen, uns wollen bezogen haben. Ferner ist hier zu bemerken, die unter dem Vorsitz des Hrn. *Prof. Beckers*, meines höchstgeehrtesten Gönners, gehaltene Dissertation des Herrn D. Mecklenburgs, *de facultate alienandi feuda vasallis licita aut non*. Sect. 3. §. 37. u. f.

d) §. 457

d) §. 457. Da auch nach Unserer Lande notorischen Herkommen und üblichen Gebrauch die Lehen durch *Concurse* aus der *Familie* fallen; so sind die Gläubiger und Besitzer solcher Lehn-Güter entweder das Lehn darüber zu suchen, und durch einen zubenennenden Lehn-Träger zu nehmen schuldig, oder auch gehalten, Uns selbige gegen Empfang ihrer rechtmäßigen erweißlichen Forderungen an Capital, Zinsen, *Meliorations*-Kosten, sowol *impensarum necessariarum* als *utilium*, nebst Krieges- und anderen Schäden zur Lehn-Herrlichen *Disposition* über das Lehn abzutreten.

e) S. die unmaßgeblichen Gedanken eines Ungenannten über den Art. 29. der Mecklenburgischen Reversalen de Anno 1621. in des Herrn Justice-Rath von Gerdes Sammlung ungedruckter Schriften und Urkunden in der 9ten Sammlung no. 4. pag. 83. u. f.

f) Dieses beweisen Theils die in dem §. 457. des Landes-Vergleichs, von 1755: Nach Unserer Lande notorischen Herkommen und üblichen Gebrauch befindliche Worte, dadurch der Landes-Herr und die Stände öffentlich bekennen, daß vormals ein gleiches schon durch eine Rechts-beständige Gewohnheit sey eingeführt gewesen; Theils zeigen solches überzeugend die Gründe, welche in der Disputation des Herrn Rath Mantzels *de revocatione feudi Mecklenburgici post addictionem in concursu solemni Creditoribus factam*, und in der Abhandlung des D. Mecklenburgs *de adjudicatione feudi Meklenburgici jus Agnatorum exstinguente*, enthalten sind. Beyde erörtern zugleich die Frage, ob ein gleiches von derjenigen nothwendig gewordenen Veräusserung des Lehns gelte, da die Gläubiger zwar stark auf dem Schuldener eindringen, allein ein formeller Concurs noch nicht entstanden ist. S. *Mantzel in jure Meklenburgico illustrato* Cent. 3. jud. 86. et in *Selectis juridicis Rostochiensibus* Fascic. 1. Quaest. 5. pag. 300.

## §. 5.

In den von uns bishero angeführten Fällen, bey denen wir die Anwendung des zum Vorwurf dieser Abhandlung gewählten Landes-Gesetzes geleugnet haben, ist der Wiederspruch der einheimischen Schriftsteller nicht sehr groß: Desto beträchtlicher wird derselbe aber bey denen folgenden Sätzen werden. Es ist aus dem bisherigen so viel gewiß, daß das Gesetz von einer Veräusserung redet, die vor sich betrachtet, ordentlicher Weise zu Rechte nicht beständig ist, und da das Lehn füglich hätte können revociret werden, wenn nicht der Ablauf von 30. Jahren, welche schon seit der Zeit verflossen sind, da das Lehn veräussert worden, den Besitzer sicher stellte, und dadurch die bey der Veräusserung begangenen Fehler ersetzte. Dergleichen

aber ereignet sich der Regel nach nur sodann, wenn nicht die Einwilligung aller derer Persohnen eingehohlet und erfolget ist, welche vorhero hätten müssen befraget werden. Diese Persohnen sind keine andere, denn der Lehns-Herr und die Lehns-Vettern, zu welchen letztern wir auch alle in der Belehnung überdem vielleicht mit begriffene und genannte rechnen. Nach dieser Zergliederung der Sache kann der wahre Verstand des Lehn-Gesetzes kein anderer seyn, als daß der Besitzer eines Lehn-Guths nach völlig schon verflossenen 30. Jahren fernerhin unter dem Vorwand nicht zu beunruhigen sey, als ob bey der vormaligen Veräusserung wäre verabsäumet worden, daß entweder der Lehn-Herr, oder ein Lehns-Vetter, um seine Einwilligung zu geben, nicht wäre ersuchet worden, oder wenigstens selbige nicht erfolget sey: Sondern daß vielmehr diejenigen Persohnen, denen vor geendigten 30. Jahren die Befugniß zu revociren und zu widersprechen zuständig gewesen, nunmehro völlig ihres Rechts sollten verlustig geachtet seyn, und sie damit weiter nicht gehöret werden. Bey dieser natürlichen Erklärung der Worte des Gesetzes scheinet es ausgemacht zu seyn, daß, wenn dasselbe gleich von dem Fall auch redet, da des Lehn-Herrn Einwilligung nicht vorhanden gewesen ist; dennoch darunter auch der andere Fall von denen Lehns-Vettern und Mit-Belehntten allerdings begriffen sey: Gleichwohl aber finden sich Ausleger, welche letzteres leugnen, oder wenigstens doch glauben, daß die Haupt-Absicht bey der Abfassung desselben wieder den Lehns-Herrn sey gerichtet gewesen. Mit diesen müssen wir es zuerst aufnehmen, und versuchen, in wie ferne wir ihre Gründe zu entkräften vermögen.

## §. 6.

Der Herr von Behr a) ist vornemlich dieser Meynung beygethan, und wenn gleich in den neuesten Zeiten andere ein gleiches behauptet, so haben sie dennoch größten Theils sich nur auf ihm bezogen, ohne viele mehrere und neue Gründe beyzubringen. Nichts wird hinlänglicher seyn, diese Meynung zu wiederlegen, als wenn wir auf die Veranlassung des Gesetzes Rücksicht nehmen: Und wir halten die Beybringung derer historischen Umstände, welche dieses aufklären, um so weniger für überflüßig, je häufiger wir uns darauf unten werden beziehen müssen b). Es ist unläugbar und durch das

ein-

einstimmige Zeugniß aller Geschichtschreiber bewiesen, daß die im Jahr 1621. von der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft gnädigst gegebene Landes-Reversalen, von deren 29sten Artic. uns allhier die Rede ist, auf unterthänigstes Anhalten der Ritter- und Landschaft erfolget sind, und daß die hauptsächlichsten vormals gewesenen Irrungen und streitige Puncte dadurch sind gehoben und ins gewisse gesetzet worden. Wenn demnach nur auszumachen stehet, durch welche Streit-Frage dieser Articul besonders ist veranlasset worden, und welche Irrung eigentlich dadurch beygeleget ist, so wird dieses den wahren Sinn der Worte ohngezweifelt gewiß machen. Wir halten uns versichert, durch eine aus ächten Quellen hergenommene unpartheyische historische Erzählung solches bewirken zu können.

a) In seinem Buch *de Rebus Mecklenburgicis* und zwar Lib. 8. Cap. 20. pag. 1707. und folgenden; dessen Worte wir, so weit sie hieher gehören, allhier einrücken wollen. Er sagt: *feudum, quod quis per triginta annos, nemine usurpante aut prohibente*, quiete possedit; nullo revocari potest modo, quem locum *Tornovius* quantum cognatos concernit optime explicat, quod praescriptio triginta et plurium annorum allegari non possit contra proximos agnatos, nisi de dato ad ipsos successionis ordine. Agere enim non valenti haud currere praescriptionem. Mihi autem studio, vel imprudenter verum casum silentio praetermisisse videtur. Nam hanc potissimum praescriptionem non tam contra Agnatos allegari debere, quam contra ipsos Dominos Directos, Serenissimos nempe Duces, veritati mihi videtur consentaneum. Ipsi enim ordines Provinciales, hunc reversalium paragraphum sic interpretati sunt. Domini enim Directi saepius a possessoribus praediorum flagitarunt, ut titulum possessionis ederent, cujus tamen instrumenta bellis, incendiis, aliisque Temporum injuriis perierunt. Iustum igitur et aequum censuerunt ordines, ut is, qui per triginta annos quiete feudum possedit, a tali onere immunis esse debeat. Gravamen ipsum sic habet: Veteres Possessores feudorum nunc demum titulum Possessionis docere coguntur contra reversales. Et Duces respondent: Sua Serenitas litterae expressae Paragraphi vigesimi noni reversalium de Anno 1621. hic standum censet. En veram explicationem, in qua mire se torquens *Tornovius*, crucem sibi fixit!

b) Zwar hat sehr vieles davon schon der gelehrte Verfasser derer unmaßgeblichen Gedanken über den Artic. 29. der Mecklenburgischen Reversalen von 1621. die sich in der 9ten Sammlung des Justice-Rath von Gerdes No. 4. finden, angeführet; allein, wir müssen solches meistens wiederholen,

len, da wir Theils gerne alles vollständig anführen möchten, was zu dieser Streit-Frage gehöret, Theils aber diese Schriften nicht in jedermanns Händen sind, Theils wir endlich versichern können, daß wir uns dabey keiner andern, als Archivischer Nachrichten bedienet haben, von deren Richtigkeit wir durch die eigenhändig geschehene Vidimation der Archivarien überzeuget waren: dahero es denn auch geschehen, daß wir manches haben suppliren und verbessern können.

§. 7.

Das Hauptsächlichste, was über die Frage von der Zurückrufung der Lehen vor dem Jahr 1621. verhandelt worden, kömmt auf folgendes an: So wie noch heutiges Tages sehr viele das Lehn-Wesen hiesiger Lande betreffende Sachen aus der bisherigen Gewohnheit, und nach der Aehnlichkeit dessen, was in denen benachbahrten Provinzen verordnet ist, müssen beurtheilet werden; so war vormals, im 16ten und 17ten Jahrhundert nemlich, das meiste noch weit unbestimmter und ungewisser. Keinem darf es demnach befremden, daß von Seiten der damals regierenden Durchlauchtigsten Herzöge von Mecklenburg beschlossen worden, diesem Mangel durch abzufassende Landes-Gesetze huldreichst abzuhelfen, und daß von der löbl. Ritter- und Landschaft eben dieses zum öftern unterthänigst ist nachgesuchet worden. Des in Gott ruhenden H. Ulrichs von Mecklenburg Durchlaucht waren Landes-Väterlich bemühet, dieses Verlangen Seiner Unterthanen zu erfüllen, und liessen ein Project des Lehn-Rechts aufsetzen, welches Höchstdieselben mittelst eines Rescripti vom 26ten April 1602. verschiedenen von der Ritterschaft mittheilten. Dieses Project gedenket des dem Fürsten zustehenden Revocations-Rechts mit keinem Worte, noch wie solches könne verjähret werden; Allein allerdings desjenigen, was in Rücksicht derer Lehns-Vettern in der Folge dabey Rechtens seyn sollte. Die hieher gehörige Stelle, welche sonsten im Tornow auch befindlich ist, liefern wir aus denen oben angeführten Gründen nochmalen in Abschrift und zwar findet sich selbige No. I. derer Anlagen.

§. 8.

Aus mancherley Ursachen, besonders wegen des bald darauf erfolgten Absterbens Höchstgedachten H. Ulrich gl. A. wurde dieses Project nicht vollendet, oder zu einem Landes-Gesetz gemacht, und die ganze Sache gerieth vielmehr ins Stecken. Gleichwol wünschte die löbl.

löbl. Ritterschaft, daß solches nicht geschehen möchte; und um die Sache wieder im Stande zu bringen, zeigte sie auf den 1606. gehaltenen Landtage zu Sternberg ihre unterthänigst darüber gemachte Erinnerungen an bey des damals regierenden H. Carls zu Mecklenburg Durchl. Dabey war es natürlich, daß keines derer 4. übergebenen Gravaminum des Durchlauchtigsten Lehn-Herrn Gerechtsame bey Wiederrufung der Lehen betraf, weil dessen im Project nicht gedacht war: Dennoch aber eifert das 4te Gravamen, wie die beglaubte Archivische Abschrift beweiset, welche wir sub No. 2. derer Anlagen liefern, heftig darwieder, daß Lehen nach schon verflossenen 30. Jahren revociret werden wollten, und sey solches der bisherigen Gewohnheit und denen Freyheiten zuwieder. Ohne Zweifel trift dieses die vorhin berührte Stelle des Lehn-Projects, wo der Lehns-Vettern gedacht wird; da ausser derselben keine einige vorhanden ist, worauf diese Beschwerde gezogen werden könnte. Noch mehr bestättiget sich unsere Muthmassung durch die gleich im folgenden Jahr 1607. auf vorgedachtes Gravamen ertheilte gnädigste Resolution, die No. 3. der Anlagen abgedruckt ist; darin Serenissimus die von der löbl. Ritterschaft gemachte Erinnerung gnädigst genehmiget, und sich über die Schädlichkeit der intendirten Revocation in solchen Ausdrücken erkläret, welche keinen Zweifel übrig lassen, daß von einer Sache die Rede sey, welche den Lehn-Herrn selbst nicht betrift.

§. 9.

So viel war schon über die Frage gestritten worden, in wie weit der Agnaten Befugniß, die Lehen zurück zu rufen, könne und müsse beschränket werden; nachdem das Lehns-Project dazu die erste Gelegenheit gegeben hatte. Die löbl. Ritterschaft beruhigte sich nunmehro, weil sie wußte, daß ein Lehns-Vetter bey denen höchsten Landes-Gerichten nicht Erhörung finden würde, wenn derselbe nach 30. Jahren annoch Lehen gegen die alte Landes-Verfassung und Gewohnheit zu wiederrufen sich einfallen liesse: Sie erwartete also ohne weiteres Anrufen den versprochenen gnädigsten Schluß, oder daß wenigstens bey denen künftig zu promulgirenden Lehn-Rechten darauf würde geachtet werden. Als aber auf dem im Jahr 1620. zu Güstrow gehaltenen Land-Tage die Sache nochmals vorgenommen

wurde, so wiederhohlte die löbl. Ritterschaft ihr unterthänigstes Gesuch nach dem No. 4. der Anlagen, und bat, das von H. Carl gnädigst gegebene Versprechen nunmehro in Erfüllung zu bringen; gleich sie denn auch in eben diesem Jahre annoch die No. 5. der Anlagen befindliche nochmalige Versicherung erlangete, daß Höchstdieselben Sich die gebetene Constitution der Lehen in Gnaden gefallen liessen. Am Ausgange des J. 1620. war demnach die wahre Lage dieser Sache folgende: Die hohe Landes-Herrschaft sowol, als die löbl. Ritterschaft waren darinn einstimmig, daß die im Lehns-Project gegen die bisherigen Gewohnheiten und Freyheiten zu weit ausgedehnte Befugniß derer Lehns-Vettern, die ohne derselben Vorwissen veräusserte Lehen zurück zu rufen, solle und müsse durch eine besondere Lehns-Verordnung beschränket werden. Unter diesen Umständen, und zwar gleich im Anfange des folgenden Jahrs 1621. erfolgten die bekannte Landes-Reversalen, in deren 29sten Artic. versehen war: Daß die Lehen, so jemand über 30. und mehr Jahren geruhig besessen, in keine Wege hinführo revociret werden sollen. Kann bey Zusammenhaltung aller dieser wahren Historischen Umstände noch jemanden ein Zweifel übrig seyn, daß eben dieser Artic. die vorlängst von dem Durchl. Fürsten versprochene und von der löblichen Ritterschaft unterthänigst gebetene und sehnlichst erwartete Constitution sey? Folglich dabey auf die Lehns-Vettern allein geachtet worden, und an dem Rechte des Lehn-Herrn im Gegentheil nicht gedacht sey.

## §. 10.

Obwohl diese Geschichts-Erzählung für sich allein schon hinreichet, einen jeden von dem Ungrund der vorgetragenen Meynung zu überzeugen; so wollen wir selbige dennoch etwas näher untersuchen, und unsere Gegnere dadurch alle Ausflüchte zu benehmen suchen. Selbige dürften vielleicht einwenden, daß gleichwol weder in denen Beschwerden der löbl Ritterschaft, noch in denen darauf erfolgten Fürstl. Resolutionen, noch endlich in dem Art. der Reversalen derer Lehns-Vettern auch nur mit einem Worte gedacht werde, und es aus diesem Grunde stets zweifelhaft bleibe, ob von diesen, oder vielmehr, von dem Lehn-Herrn überall die Rede sey. Doch dieses ist eine nicht viel bedeutende Ausflucht. Wir haben schon gezeiget, daß das Project des Lehn-Rechts von denen Lehns-Vettern ganz ausdrücklich und

zwar nur allein rede, und daß alles das folgende auf jenes seinen alleinigen Bezug habe. Ist dieses aber richtig, so würde es ja ungereimt seyn, wenn man annehmen wollte, daß die Ritterschaft etwas verworffen habe, und solches verändert wissen wollen, wovon vorher überall nicht die Rede gewesen, ja woran nicht einmal gedacht war. Und warum will man den Lehn-Herrn allhier besonders verstanden wissen, da gleichwol auch desselben eben so wenig an einer dieser Stellen Meldung geschehen ist, und alle schon erwehnte Umstände beweisen, daß solches weit unschicklicher sey zu behaupten, immassen das Lehnrecht solchen Fall nicht erörtert hat, welches jedoch zu denen Gravaminibus sowol als denen gnädigst ertheilten Resolutionen allein Gelegenheit gegeben hat.

§. 11.

Es sind ferner die Worte, worinn die Gravamina, und besonders die Fürstlichen Resolutiones abgefasset sind, von der Beschaffenheit, daß sie einen jeden überzeugen müssen, es sey in beyden an dem Lehn-Herrn nicht gedacht worden. In denen Ritterschaftlichen Gravaminibus d. d. Sternberg den 28. Iun. 1606. drücket sich der Concipient nachdrücklich also aus:

> Daß die *feuda*, so jemand über 30 Jahre im geruhigen Besitz gehabt, *subtili quodam juris feudalis praetextu* wollen wieder revociret werden.

Nun begehren wir zwar nicht den Streit zu entscheiden, ob die Lehn-Rechte ausdrücklich es versehen haben, daß die Lehns-Vettern noch nach schon verflossenen 30 Jahren die Lehne wieder unter dem Vorwand zurückrufen können, daß sie bishero die nechsten Vettern noch nicht gewesen a): So viel aber glauben wir, müsse einjeder zugestehen, daß diese Worte auf die dem Lehn-Herrn nach gemeinen Lehnrechten zustehende Befugnisse nicht passe. Selbige bestimmen ganz deutlich, daß der Lehn-Herr zu allen Zeiten dieses Recht behalte, wenn die Veräusserung ohne sein Vorwissen sich ereiget, und verordnen dabey ausdrücklich, daß solches durch keine Verjährung aufgehoben werde b). Wie wäre es dahero möglich, daß diese deutliche, bekannte, und durch kein entgegen gesetztes besonderes Landes-Gesetz aufgehobene Verordnung eine Wort-Klauberey, ein erzwun-

zwungener leerer Vorwand wäre genannt worden? Solche Ausdrücke schicken sich nur höchstens für besondere Meynungen derer Rechts-Lehrer, welche diese durch weit hergeholte Schlüsse aus denen Gesetzen zu bestärken, oder vielmehr zu erzwingen bemühet sind; mit nichten aber auf vorhandene deutliche Gesetze. So wie die Ausdrücke in denen Gravaminibus der Ritterschaft, einen Beweiß unseres Satzes darlegen, so bestärket sich derselbe noch mehr, wenn man die eigentlichen Worte der gnädigst darauf ertheilten Resolution in gehörige Erwegung ziehet. Der Durchlauchtigste Carl mißbilliget höchstens diesen Theil des entworfenen Lehn-Rechts, und erkläret in diesen Betracht die Beschwerden der Ritterschaft für völlig gegründet, und drückt Sich dabey auf das nachdrücklichste aus; zu einem sicheren Beweiß, wie sehr lebhaft Höchst-Dieselbe alle üble Folgen und die nothwendig daraus erwachsende Zerrüttung voraus gesehen habe. Die nach 30 Jahren unternommene Zurückrufung veräusserter Lehne, wird darinnen für höchst schädlich und verderblich erkläret, ja das gröste Uebel und eine Erfindung eigennütziger und friedhäßiger Leute genannt, welche von diesen ex orco quasi revociret c), und wieder hervor gebracht worden. So drücket sich kein Landes-Herr gegen seine Unterthanen aus, wenn er ein Ihm bishero vermöge der deutlichsten und kläresten Gesetze zuständig gewesenes Recht aufheben, und Sich desselben begeben will: nur alsdenn sind solche von dem höchsten Unwillen zeugende Ausdrücke nicht ungewöhnlich, wenn die Chicane und der Eigennutz schädliche Neuerung gemacht hat, denen also die Landes-Herrliche Vorsorge ernstlich begegnen muß.

a) S. *Gerdes* am a. O. pag 68.

b) Wir wollen nur die einige Stelle II. F. 40. zu diesem Behuf anführen: *praeterea ut liceat Dominis, omnes alienationes feudi factas, nulla obstante praescriptione, revocare.* Wenigstens wird hieraus so viel erhellen, daß 30 Jahre nicht hinreichen, den Lehn-Herrn seines Zurückrufungs-Rechts zu berauben, sondern daß wenigstens eine praescriptio immemorialis dazu erforderlich sey; als welche nur allein hier Sicherheit geben mag, wenn man nicht mit *Thomasio* etwa annehmen will, daß Unterthanen überall nicht gegen den Landes-Herrn sich des Rechts der Verjährung gebrauchen können, dem aber von andern, besonders den berühmten Jenaischen Lehrer *Ioh. Aug. Helfeld, de auctoritate vetustae possessionis in causis, praesertim illustrium*, Iena 1763. §phis 37. bis 40. zureichend begegnet worden.

c) Wir

c) Wir können nicht umhin, beyläufig eine unrichtige Les-Art in dieser höchsten Resolution welche die in der Gerdischen Sammlung befindliche Abhandlung hat, allhier zu bemerken, welche den waren Sinn derselben verdunkelt, und nicht als ein blosser Druckfehler kann bemerket werden, da der nemliche Ausdruck sich häufig daselbst findet. Ueberall stehet dorten, *quasi ex area revociret*; Dahingegen in dem Original, davon wir eine beglaubte Abschrift No. 3. beygebracht haben, weit deutlicher statt dessen gesetzet ist, *quasi ex orco revociret.*

## §. 12.

Wir müssen den noch übrigen Schein-Grund des Herrn von Beehr vornehmen, um völlig überzeuget zu werden, daß derselbe nichts weniger als die von ihm geglaubte Verbesserung des Tornov bewirket habe. Der Durchlauchtigste Gesetz-Geber Selbst, als der richtigste und beste Ausleger dieses Gesetzes, soll nach der Meynung desselben den 29sten Artic. der Reversalen nie anders verstanden haben, als daß die Befugnisse des Lehn-Herrn dadurch wären beschränket worden. Sein Beweiß dieses Vorgebens beruhet darauf; daß der Durchl. Landes-Herr Sich auf dieses Gesetz bezogen habe, als die löbl. Ritter- und Landschaft bey dem No. 13. der Gravaminum judicialium sich beschweret, daß alte *Possessores* der Lehen nun allererst *titulum possessionis* zu dociren *contra Reversales* wollten angehalten werden; Denn so sey darauf die gnädigste Resolution erfolget: J. F. D. lassen es disfalls bey dem buchstäblichen Innhalt §. 29. des Assecurations-Revers *d. Ao.* 1621. Nach der im §pho. 10. bemerkten Art zu schliessen unserer Gegner könnten wir antworten, daß, da das Gravamen 13. des Lehnherrn überall nicht gedenket, auch darinn von demselben nicht die Rede sey; zumalen es sowohl von denen Lehns-Herrn als von denen Lehns-Vettern, sowol bey eröfneten als andern Lehen geschehen kann, daß von alten Besitzern derselben Reversalen wiedrig Titulus possessionis begehret worden. Allein wir haben nicht Ursache, uns dieser mißlichen Art zu schliessen zu bedienen. Wir wollen zugeben, daß die löbl. Ritterschaft in dieser Beschwerdführung eigentlich nur auf den Dominum directum Rücksicht genommen habe. Allein so viel ist dennoch gewiß, daß sie sich auf den 29sten Artic. der Reversalen dabey nicht bezogen, und desselben mit keinem Worte gedacht. Wenn ferner gleich der Landes-Herr desselben in der Resolution erwehnet, und Sich gnädigst

dahin erkläret, daß bey dem buchstäblichen Innhalt des Artic. es sein Bewenden haben solle; so zeiget doch auch dieses aufs höchste nichts weiter an, als daß Höchstderselbe sich ebenmäßig darnach zu richten gemeynet wäre, folglich einen 30jährigen Besitz auch wieder Sich pro Titulo irrevocabili anerkennen, und nach Verfliessung dieses Zeit-Raums eine Editionem Tituli nicht weiter begehren wollte. Hat demnach Serenissimus in jener Resolution gnädigst erlaubet, daß der oft bemerkte Reversal-Articul auch von der hohen Person Desselben möge verstanden werden, so fasset diese Erklärung bloß eine Erweiterung dieses Gesetzes in sich, nimmermehr aber eine Einschränkung desselben auf diesen einigen Fall, und noch weniger läst sich daher die Schlußfolge machen, als ob die löbl. Ritterschaft anerkannt habe, daß der 29ste Articul nur die Rechte des Lehn-Herrn, nicht aber zugleich die Befugniß der Lehns-Vettern betrafe. Alles dieses läßt sich weder nach den Regeln der Auslegung, noch nach den Stand der Sache, welche diesen passum veranlasset, und den wir aus denen im Jahr 1600, und folgenden, verhandelten Acten kennen, rechtfertigen.

§. 13.

Zur Beständkung unsers Vorsatzes dienet nicht wenig die äusserliche Form dieses Articuls, und die Art, nach welcher derselbe eingerichtet und abgefasset ist. Der ungenannte Herr Verfasser der obgedachten Abhandlung in denen Gerdischen Sammlungen behauptet mit Recht, daß die Anfangs-Worte des Articuls von keiner Zusage, Versicherung, oder Verpflichtung und gnädigstem Versprechen des Landes-Herrn zeugen, sondern vielmehr so beschaffen sind, daß einjeder sogleich den Gedanken fassen muß, wie dadurch eine allgemeine Landes-Constitution sey gemacht worden. **Wir constituiren und verordnen**, sind die gewöhnlichen Ausdrücke, so oft ein Landes-Gesetz, wornach sich die Unterthanen zu richten, bekannt gemacht wird: dahingegen die Articuli 2, 18, 21, 23, 31, 42, u. a. m. dieser Landes-Reversalen eben so viele Beyspiele abgeben können, auf welche Art der 29ste Artic. ohne Zweifel auch würde abgefasset worden seyn, wenn selbiger gleich denen übrigen auf den Landes-Herrn ginge, und eine Gnaden-Verheissung oder Entsagung der Gerechtsamen desselben in sich enthielte. Nicht minder rechtfertigen

unsere

unsere Erklärung diejenigen Ausdrücke, welche die löbliche Ritter- und Landschaft gebrauchet hat in ihren 1610. übergebenen unterthänigsten Anzeigen,

Und in *specie decidiren*

Solche von der Ehrbaren Ritterschaft beliebte, und von J. F. G. *comprobirte* Vergleichung.

Decidiren kann man nur zwischen anderen, ein Theil der Streitenden selbst hat hiezu kein Recht; und eben so unfüglich mag in solchem Verstande der löbl. Ritterschaft ein Belieben zugestanden werden. Der Landes-Herr also der decidiret, hat an dem entschiedenen Streit kein Interesse gehabt, und noch weniger hat die Ritterschaft etwas beliebet, was vorhero zu den Gerechtsamen des Herzogs gehörte. Nur stosse man sich nicht daran, daß die Vestsetzung dieser Streit-Sache in denen Ritterschaftlichen Vorträgen, eine Vergleichung genennet wird, woraus man muthmassen möchte, daß hier eine zwischen dem Lehn-Herrn und dem Lehn-Mann obwaltende Streitigkeit verglichen sey; Die uralte und durch den neuesten Landes-Vergleich abermals bestätigte a) Landes-Verfassung rechtfertiget diesen Ausdruck, woraus man vielmehr das Gegentheil erweisen kann, daß nemlich von einer, die Ritterschaft selbst betreffenden Sache die Rede gewesen, wozu die Vernehmlassung und Einwilligung der Stände erforderlich war, und wo folglich in diesem Betracht, da d.. Bestimmung solcher Streit-Frage geschahe, eine Art des Vergleiches vor sich ging.

a) §. 198. Im letzteren Fall aber, da die zuerlassende Verordnung den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Wieder- oder Abänderung die Frage seyn solte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen, ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

## §. 14.

Die mit dem Herrn von Behr in unserm Gesetze bloß eine Beschränkung der Lehn-herrlichen Rechte suchen, und hingegen denen Lehns-Vettern die völlige Freyheit, noch nach 30. Jahren Lehen, so veräussert sind, zu wiederrufen zugestanden wissen wollen; bejahen dabey gewisser maassen etwas wiedersprechendes. Indem man behauptet, daß der Lehns-Herr nach 30. Jahren die veräusserten Lehne

nicht weiter revociren könne, und dabey nur dieses bemerket, daß mit ausdrücklichen Worten in Absicht derer Lehns-Vettern kein anderes versehen sey; so muß man zugleich eingestehen, daß diese kein grösseres Recht haben, denn jener. Dadurch würde wenigstens es ein naturale aller Mecklenburgischen Lehne geworden seyn, und man müste rechtlich folgern können: Daß, wenn auf einer Seite solches zwischen dem Lehn-Herrn und dem Lehn-Manne festgesetzet ist, auf der andern Seite zwischen dem Lehn-Mann und den Lehns-Vettern kein anderes obwalten möge a). Wir schliessen die Wiederlegung dieser Meynung damit, daß wir bemerken, wie Gegnere es weder bewiesen haben noch jemals ausführen werden, daß damals, als durch die Reversales der Satz von der Verjährungs-Zeit fest gesetzet worden, nur mit dem Lehn-Herrn, nicht aber mit denen Lehns-Vettern darüber sey gestritten worden. Der letztere Fall ist ohne Zweifel häufiger, denn der erstere, und dahero muß schon aus dem Grunde diese Meynung als unwahrscheinlich verworffen werden, wenn wir auch nicht durch die deutlichsten Beweise das Gegentheil schon vorhin ungezweifelt dargethan hätten.

a) Es verdienet hier die von einem ähnlichen Falle redende und sonst sehr zutreffende Stelle des Herrn Prof. Joh. Gottfr. Bauers in seinem Programmate *de Communi Saxonum manu in feudo haereditario et alienabili*, Lipſ. 1752. ganz eingerücket zu werden. Er schreibet §. 20. pag. 18: ut regulariter unum idemque inter Dominum, Vaſallum, et ſimul inveſtitum vertitur negotium, neque praeſumitur pluralitas; ita nullo nititur fundamento conjectura, ab una parte inter Dominum et Vaſallum negotium clientelare a regula alienum, libertatem alienationis tribuens, ab altera parte vero inter Vaſallum et ſimul inveſtitum aliud pactum cum regula conveniens et poteſtatem alienandi ſine conſenſu ſimul inveſtiti interdicens, conventum eſſe. Falſum eſt, quod pacta inveſtiturae adjecta tantummodo inter Dominum et Vaſallum paciſcentes producat obligationem. Imo non, ſolum jus ad rem et perſonale ex contractu operantur, ſed et conditionem ſeu legem referunt, qua utile feudi transfertur dominium. Quae qualitas uti ipſi cohaeret dominio, ita rem adficit feudalem, non ſecus atque alia qualitas ad naturale pertinens beneficii, tertio tam nocet quam prodeſt.

§. 15.

Bishero haben wir uns bemühet den wahren Sinn des Reversal-Artikuls gegen diejenigen zu retten, welche selbigen bloß

allein

allein auf den Lehn-Herrn und dessen Befugniße wollen angewendet wißen: Nun müßen wir uns mit denen noch beschäftigen, die in so ferne zwar mit uns einig sind, daß von denen Lehns-Vettern hier nur eigentlich die Rede sey, allein die dabey auf mancherley Abwege geraten; deren Gefährlichkeit und Unrichtigkeit wir um so viel genauer bemerken müßen, je mehr man sich von der andern Seite Mühe gegeben hat, alles sehr wahrscheinlich zu machen. Bald soll das Gesetz nicht alle Lehns-Vettern betreffen; bald aber streitet man darüber, wie die Berechnung der 30 Jahre eigentlich müße angestellet werden. Wenn einige behauptet, und sogar in öffentlichen bey den höchsten Reichs-Gerichten übergebenen Schriften geäußert haben, daß nicht alle Lehns-Vettern durch diese gesetzliche Verordnung behindert würden, nach 30 Jahren die veräußerten Lehne annoch zu revociren; So haben sie dabey auf den Art. 24., eben dieser Reversalen von 1621 Rücksicht genommen, als worin der löbl. Ritter- und Landschaft ein wichtiges Privilegium dadurch ist gnädigst verliehen worden, daß auch denen Schild- und Nahmens-Vettern ein Erbfolge-Recht bey alten Lehnen zugestanden ist a). Denn, da vermöge dieses Vorrechts in Mecklenburg weit mehrere ein Recht der Erbfolge an einem Lehne haben, als nach gemeinen Rechten; ja der Besitzer des Lehn-Guts nicht einmal wissen mag und kann, wie viele, und welche Lehn-Vettern er habe, deren Einwilligung nöthig ist zu einer zutreffenden gültigen Veräusserung: So haben sie geglaubet alle diese Schwürigkeiten auf einmal dadurch zu heben, daß sie annehmen, es sey das Recht solcher Schild- und Nahmens-Vettern dadurch allein bestimmet, und der 29ste Artikul auf sie zu deuten.

a) Es lautet derselbe also: Zum 24sten wollen Wir Unserer getreuen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben, daß in alten Lehnen die Agnaten, so eines Nahmens Schild und Helmens seynd, wenn sie sich schon der Sippschaft halber nicht berechnen können, ein ander succediren mögen.

## §. 16.

Man stellet demnach die Sache so vor: Die löbl. Ritterschaft habe begriffen, daß aller gebrauchten Vorsicht ohngeachtet keine Sicherheit zu erhalten möglich sey, so lange nicht ein allgemeiner Terminus den gesamten Schild- und Nahmens-Vettern gesetzet würde, in-

nerhalb welchem sie schuldig wären, ihr Recht bey Verlust desselben geltend zu machen, und daß im entgegen gesetzten Fall eben dasselbe, was zum Besten der löbl. Ritter- und Landschaft gnädigst festgesetzet worden, zu derselben größten Nachtheil nothwendig ausschlagen müßte. Denn alsdenn würde es sich öfters zutragen, daß ein solcher Lehns-Vetter, der sich in fremden Ländern aufgehalten, und von welchem niemand das mindeste gewußt und wißen können, sich nach langer Zeit meldete, und alte vor vielen Jahren verkaufte Lehen in Anspruch nehme, wodurch denn alle genommene Vorsicht unnütze gemacht würde, welche darin bewiesen werden, daß man der gegenwärtigen und im Lehn-Brief benannten Lehn-Vettern Einwilligung gesucht und erhalten hätte. Dahero habe dieselbe der Zeit selbst unterthänigst nachgesuchet, daß, wenn einer 30 Jahr ein Lehn beseßen, er alsdann von einem andern bloßen Schild- und Nahmens-Vettern nicht weiter dürfe in Anspruch genommen und beunruhiget werden; die hohe Landes-Herrschaft habe dieses Gesuch gnädigst Statt finden lassen. Hierauf gehe also allein der gedachte Assecurations-Revers, welcher auf diejenigen keine Anwendung litte, die entweder in denen Lehn-Briefen ausdrücklich mit benennet sind, oder die ihre Abstammung von dem ersten Erwerber des Lehns gehörig beweisen können; als deren Lehns-Folge sowol durch gemeine, und Mecklenburgische Lehns-Gesetze, als insbesondere durch den Artik. 30. derer Reversalen stets und in infinitum daure, und dahero es zu hart wäre, wenn denenselben, welche durch einen Lehn-Brief und Landes-Gewohnheit schon ein gegründetes Recht erlanget, solches Recht hätte wiederum sollen genommen werden.

## §. 17.

Dieser ganze Vortrag ist eine Mischung von vielen wahren aber auch eben so vielen unrichtigen Sätzen. Wir räumen gerne ein, daß auch bloße Schild- und Nahmens-Vettern bey alten Lehnen a) ein Succeßions-Recht bisweilen b) haben können; noch mehr aber sind wir davon überzeuget, daß alle die angeführten Unbequemlichkeiten, und besonders die stetige Unsicherheit der Besitzere eine nothwendige Folge davon seyn müßen, wenn noch nach verfloßenen 30 Jahren die Lehns-Revocation Platz nehmen mag. Allein wir

werfen

werfen dabey billig die Frage auf, wo diese Einschränkung des 29. Art. gegründet sey? und wer unsern Gegnern die Freyheit gegeben habe? ein in den allgemeinsten Ausdrücken abgefaßtes Gesetz auf einen einzeln Fall einzuschränken. Das heißt, ein Gesetz verdrehen, nicht aber erklären. Wir finden kaum nöthig uns auf die in den actis publicis gegründete Erzählung von der wahren Veranlaßung dieses Gesetzes, welche wir oben angebracht haben, wiederum zu beziehen; da diese Erklärung höchst unwahrscheinlich ist, und durch keine Gründe gerechtfertiget wird. Nur dieses einzige wollen wir noch hinzufügen, daß ein jeder Schild- und Nahmens-Vetter vermöge des angezogenen Articuli 24. Reversalium ein eben so gegründetes, gültiges, und starkes Recht habe, als irgend ein anderer Lehns-Vetter, der sich der Sippschaft halber berechnen kann. Der ganze Unterscheid beruhet nur darauf, daß dieser den Beweiß führen kann, daß er von dem ersten Erwerber des Lehns abstamme; jener aber mittelst einer rechtlichen Vermutung für einen solchen gehalten und der Beweißführung überhoben wird. Wenn es also seine Richtigkeit hätte, daß die wahren Lehns-Vettern schon einmal ein jus quaesitum erlanget hatten, noch nach 30 Jahren Lehne zu revociren, und ihnen dieses Recht durch den Reversal-Art. nicht genommen sey; So würde es die größte Unbilligkeit seyn, einige dieses Rechts zu berauben, und dadurch unter gleiche Personen eine so merkliche Ungleichheit einzuführen. Nach jenen Grund-Sätzen könnte es sich füglich ereignen, daß ein als nächster Agnat des Verkäufers sich legitimirender annoch nach 100. Jahren ein Lehn revociren dürfte, deßen Vater schon vor 50. Jahren ein gleiches Recht nicht nur gehabt hat, sondern solches auch hat ausüben wollen, und ohne Zweiffel darinnen, gleich seinem Sohne, würde glücklich gewesen seyn; wenn er nicht das Unglück gehabt hätte, durch traurige Zufälle seine Beweißthümer, daß er der nächste sey, zu verlieren, und dahero nur als ein Schild- und Nahmens-Vetter sich angegeben hatte. Dahingegen nunmehro sein Sohn 50. Jahr später ohne Widerspruch das von dem Vater nur auf ihn allererst gekommene Recht ausüben kann; weil er so glücklich gewesen ist, gewisse verlohrne Papiere wieder zu bekommen. So unbillige und fast widersprechende Folgen ziehet diese Erklärung nach sich.

a) Nicht

a) Nicht aber bey neuen Lehnen; noch bey solchen Lehnen, die zwar neue, jedoch mit denen Rechten alter Lehne begabet sind. Ersteres leidet keinen Streit, aber wegen des letzteren haben verschiedene den Gegen-Satz behauptet. S. des Herrn Rath Mantzels Differtat. *quid ref. rt, an feudum fit vere antiquum, aut novum jure antiqui concessum*, und des Herrn *Licentiati Hinr. Fried. Taddel* Differtatio, *de probatione agnationis per solam identitatem nominis et insignium secundum jura feudalia Mecklenburgica*, Götting. 1761. Sect. 4. §. 1—4. Letzterer verfähret bloß historisch, und getrauet sich nicht der von uns angenommenen Meynung beyzutreten; obwol nach unseren Begriffen der Grund dieses Privilegii, worauf schlechterdings zu achten, in beyden Fällen ganz wegfällt. Derselbe bestehet ohne Zweifel wol darin, daß der sich als nächster Lehns-Vetter angegebene, und durch die Gleichheit des Namens und des Schildes sich legitimirende, nicht durch einen beschwerlichen, ja bisweilen unmöglich zu führenden Beweiß möge in Verlegenheit gesetzet werden; wenn ohne sein Verschulden, vielleicht durch die Länge der Zeit und erlittene Unglücks-Fälle, die erforderlichen Urkunden ihm genommen worden: Welches alles aber bey einem andern, als wirklich altem Lehn, ein unmöglicher Fall ist. Derer andern von benannten Schriftstellern berührten Gründe zu geschweigen.

b) Wir sagen mit Fleiß **bisweilen**, weil auch bey alten Lehnen der Satz eine Ausnahme leidet; So oft sich mehrere zugleich anfinden, welche einen Anspruch auf das Lehn machen, so muß allemal sowol die descendence, als auch wer der nächste sey, ausgeführet und bewiesen werden. S. des Hrn. *Taddels* Differtat. am angeführten Ort §. 6. 7. nebst denen daselbst angeführten Schriftstellern.

## §. 18.

Auf eine noch andere Weise verfähret bey der Erklärung dieses Artic. der berühmte einheimische Rechts-Lehrer **Tornov** a), der seiner Meynung auch mehrern Beyfall, obgleich nicht mit mehrerm Rechte, zu erwerben gewußt hat. Er nimt als ausgemacht an, daß nach gemeinen Lehn-Rechten keine Verjährung einen nicht einwilligenden Lehns-Vetter schade, als nur sodann, wenn schon die Lehns-Folge auf ihn, als nechsten Lehns-Vetter, würklich gekommen ist, und seit der Zeit schon 30. Jahre verflossen sind. Er behauptet ferner, daß auch unser von der Verjährung redendes Landes-Gesetz auf gleiche Weise zu erklären, hinfolglich daselbst zwar von den Agnaten nur die Rede, allein die bestimmte Zeit von 30. Jahren nicht anders zu berechnen sey, als von dem Augenblick an, da der Lehns-Vetter ein Recht zur Erbfolge erhalten hat, im mindesten aber keinen Bezug auf die Zeit der geschehenen Veräusserung habe. Vielleicht

leicht ist Tornow allhier noch in etwas zu entschuldigen, da er bekennet, daß ihm die Gelegenheit gefehlet habe, die Landtags- und andere publica Acta nachzusehen: allein das ist unverantwortlich, wenn Leute, die die Historie und wahre Veranlassung dieses Gesetzes wissen, dennoch bey dieser Meynung beharren. Jener saget ausdrücklich, daß die Worte des Reversal-Articuls seiner Meynung zuwieder, und suchet sich nur damit zu retten, daß er glaubet, solche wären gegen die Absicht der löbl. Ritterschaft so gesetzet, und es sey also besser und den wahren Sinn des Gesetzes gemässer, von dem wörtlichen Verstande abzugehen. Diese aber können eine gleiche Entschuldigung für sich nicht anführen, da aus den vorangezogenen Gesetzen ohnstreitig so viel erhellet, daß die löbliche Ritter- und Landschaft keine andere Meynung dabey geheget habe.

a) In dem Tractat: *de feudis Mecklenburgicis eorumque jure*, Part. 1. Sect. 3. Cap. 2. §. 24 — 27. pag. 290 — 297. Die von ihm gebrauchte Weitläuftigkeit behindert uns, alle Worte desselben herzusetzen; dessen wir um so mehr überhoben seyn können, da der ungenannte Herr Verfasser der Gedanken über den 29sten Art. Reversalium bey dem Hrn. von Gerdes am angef. Ort sich die gröste Mühe und zwar mit dem glücklichsten Erfolg gegeben hat, diese Meynung zu wiederlegen; und dabey seinem Gegner Fuß vor Fuß nachzugehen, und dessen Gründe zu entkräften. Wir werden dahero hier öfters, um Wiederholunge zu vermeiden, uns bloß auf ihn beziehen und nur hin und wieder einiges hinzusetzen und dasjenige bemerken, was dorten entweder ganz übergangen ist, oder worinn wir dem Herrn Verfasser nicht völlig beypflichten können.

§. 19.

Es liegen bey dieser Lehre des Tornows folgende Haupt-Sätze zum Grunde: 1.) nach denen Longobardischen Lehn-Rechten lauffen die 30. Jahre allererst von dem Augenblick, da der Lehns-Vetter das würkliche Erbfolge-Recht erlanget hat. 2.) Ein gleiches gelte auch nach denen Mecklenburgischen Lehns-Gesetzen und Gewohnheiten. 3.) Diese uralte Verfassung sey durch den 29sten Artic. abermals bestättiget worden. Wegen des ersten Satzes wiederhohlen wir die im §pho. 11. geäusserte Meynung, und achten es unnöthig zu seyn, dieserhalb uns in einem neuen Streit einzulassen, da Gegnern es keinen Vortheil schaffen kann, wenn wir ihnen auch solchen als richtig eingestehen a); allein ganz anders verhält es sich mit

 denen

denen beyden folgenden Sätzen, davon wir keine als gegründet anerkennen. Wir folgen hierinn den Verfasser der oft gedachten Gedanken über diesen 29sten Artic., glauben aber, daß der von ihm geführte Beweiß in einigen Stücken merklich könne verbessert und verstärket werden. Indem derselbe den zweiten Satz bestreitet, daß das Longobardische Lehn-Recht jemalen in Mecklenburg völlige Anwendung, besonders bei diesem Puncte gefunden habe; So beruft er sich sowol darauf, daß die Mecklenburgische Lehne gemischte Lehne (feuda mixta) sind; als auch auf die Beschaffenheit und Einrichtung des Lehn-Wesens in denen benachbarten Ländern. Wir wollen über beydes unsere Gedanken eröfnen. So viel den ersten Grundsatz, daß unsere Lehne in Mecklenburg gemischte Lehne und von der Natur der Longobardischen sehr unterschieden sind, betrift; So pflichten wir demselben darinn bey, und beziehen uns zugleich auf dasjenige was wir gleich Anfangs von der unschicklichen Anwendung jener fremden Gesetze erinnert haben: Wir wollen bey diesen leichten und dorten sattsam bewiesenen Satz nur dieses anfügen. Nichts ist in Mecklenburg gewöhnlicher als der Ausruf:

> Unsere Lehne sind gemischte, sind uneigentliche Lehne;

Mit welchen Worten aber nicht überall einerley Begriffe verknüpfet werden. Gemeiniglich sind dieses Ausdrücke, wodurch soviel soll angezeiget werden, daß selbige keine gegebene, sondern aufgetragene Lehne sind. b) Wir können nicht umhin, diese Erklärung als mißlich zu verwerfen und für ungegründet zu achten: Die Auftragung eines Lehns gibt dem Lehn-Mann keine größere Vorzüge, noch verändert solche die Natur des Lehns; es wäre denn, daß in dem Lehn-Briefe ausdrücklich ein anderes verordnet worden, und der Lehn-Mann sich besondere Vorzüge ausgemacht hätte, welche ihm der Lehn-Herr zugestanden. Außer diesen besondern Veranlaßungen gehet alles ohne Ausnahme nach gemeinen Lehn-Gesetzen: Ueber dieses leidet die Frage, ob die Mecklenburgische Lehne würklich gegeben oder aufgetragen sind, annoch vielen Zweifel. c) Der ware und richtige mit diesen Worten zu verbindende Begriff ist unserer Meynung nach dieser, daß die Lehne in Mecklenburg zwar keine rechte Erb-Lehne sind, (feuda simpliciter mere et absolute

haere-

haereditaria,) allein noch weniger als Stamm-Lehne (ex pacto et providentia talia) völlig mögen geachtet werden; sondern vielmehr einiges von der Natur derer Erb-Lehne an sich nehmen; Da z. E. die Lehns-Vettern auch die Allodial-Schulden des Lehn-Mannes bezahlen und gewissermaaßen seine facta praestiren müßen; anderer Uhrsachen zu geschweigen. Die besondere einheimischen Gesetze, Gewohnheiten und Verträge, wodurch dieselbe etwas von der Regel abweichendes an sich genommen haben, machen solche zu uneigentlichen Lehnen, und diese Quellen muß man allein zu rathe ziehen, wenn man von selbigen urtheilen und Irrthümer vermeiden will. d) Wie sehr irren demnach alle, die mit dem *Tornov* annehmen, daß das Longobardische Lehnrecht in Mecklenburg ganz recipiret sey, als welches kaum diese Art Lehne nur den Nahmen nach kennet, und also eine geringe Anwendung dabey leidet.

a) Der belobte Verfasser derer Gedanken über den 29sten Artic. beym Herrn von Gerdes, läugnet solchen, und bringet am angef. Ort pag. 68. einige ihm darinn beypflichtende Rechts-Lehrer bey.

b) So erklärt sich auch sehr deutlich der ungenannte Verfasser beym Herrn von Gerdes am angef. Ort pag. 68. Lit. α. und pag. 91; imgleichen *Engelbrecht de Singularibus feudorum Mecklenburgicorum juribus* Sect 2. §. 5. pag. 29. obwol er anfänglich Sect. 1. §. 9. 10. diese Begriffe richtiger gebildet hatte, ohne dieser andern Eintheilung zu gedenken.

c) S. des verbesserten Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Theil 1. Cap. 35. und dahero pflichten wir dem ehemaligen Greifswaldischen Professori Philip Balthasar Gerdes völlig bey, der in der Dissertation *de Norma et ordine judicandi Controversias feudales in Germania et Patria Pomerania*, Cap. 3. No. 5. sagt: Sed fundamentum impropriëtatis vix satis stabile et firmum videtur — — — — praejudicialis quaestio num feuda oblata sint impropria? non sine contradictione transit. Woraus er denn sehr recht No. 7. pag. 30. schließt: itaque natura feudorum oblatorum adeo fluctuante, vix tuto oblationi, etsi ea causam dederit, anomalia feudorum Pomeranicorum inaedificatur. Welches wir mit noch grössern Recht von Mecklenburg sagen mögen. S. des verstorbenen Assessoris *Carl Hinrich Moeller, primae Lineae usus practici distinctionum feudalium*, Cap. Distinct. 8.

d) S. die vortrefliche Dissertation des Herrn Rath Mantzels, *de revocatione feudi Mecklenburgici post addictionem in Concursu solemni Creditoribus factam*. Cap. 1. §. 2—5. *Moeller* am bemerkten Ort Cap. 4. Distinct. 15.

§. 20.

Was ferner den andern Saß des ungenannten Verfaßers, der beym Gerdes befindlichen Gedanken über den 29sten Artik. anlanget, daß in den benachbarten Ländern, deren Lehns-Verfaßung mit der hiesigen sehr genau übereinstimmet, die von *Tornow* bezweifelte Frage niemals nach den fremden Lehns-Rechten beurtheilet sey, ja nicht einmal dorten vorkommen möge; weil es warscheinlich sey, daß die Lehns-Vettern daselbst, und also auch hier niemals ein Recht in denen vorigen Zeiten gehabt haben, ein veräußertes Lehn aus dem Grunde des erhaltenen ledigen Anfalls zu revociren: So sind wir auch darin demselben beystimmend, und dabey überzeuget, daß die dorten bewiesene Uebereinstimmung der benachbarten Lehns-Curien einen nicht geringen Beweiß gegen den *Tornow* ausmache. Wir glauben aber zu gleicher Zeit daß der dorten als warscheinlich behauptete Saß zur Gewißheit könne gebracht werden, und wollen wenigstens einen Versuch machen, zu beweisen, daß vormalen in Mecklenburg die Lehns-Vettern überall kein Erbfolge-Recht an die Lehne gehabt, sondern solches nur ein alleiniges Vorrecht gewesen sey, deßen sich die Descendenten des Lehn-Mannes und die zugleich Mit-Belehnte mit Ausschließung aller übrigen getrösten können. Es ist bekannt, daß anfänglich nur alle Lehne in besonderer Rücksicht auf die Verdienste gewißer Personen, denen sie gegeben wurden, vertheilet sind, und folglich mit dem Tode derselben, Lehne zu seyn, sogleich wiederum aufhörten. Die bekannte Verordnung des Kaysers Conradi Salici machte zwar hierin in soferne eine Aenderung, daß nunmehro den Kindern und Enkeln ein Erbfolge-Recht darin zugestanden ward a); allein dieses war nicht was allgemeines, sondern erstreckte sich eigentlich nur auf die Beneficia militaria, immaßen die nach Hofe und Amt-Recht verliehene Beneficia annoch lange nachhin ihre vorige Eigenschaft behielten und deshalber auch sorgfältig in denen älteren Documentis von ersteren unterschieden werden b). Als auch dieser Unterscheid aufhörete, so erhielten die Lehns-Vettern abermals kein gleiches Recht der Erb-Folge. Diese mußten sich vielmehr bewerben, durch die Mit-Belehnung und Erlangung der gesamten Hand daßelbe zu erhalten c). Diese hing lediglich von der Gnade des Lehn-Herrn ab, und war von der Art,

daß

daß sie weiter keine Kraft hatte, so bald die dadurch eingeführte Gemeinschaft durch eine Theilung aufgehoben, und nicht zu gleicher Zeit mittelst besonderer Verträge festgesetzet war, daß dieses der Erb-Folge nicht schaden solle. Wenn also die durch diese gesamte Hand bewirkte Gemeinschaft entweder überall nicht vorhanden gewesen, oder doch wiederum getrennet war; so dürfte auch die Einwilligung der Lehns-Vettern nicht weiter begehret werden, wenn der Besitzer das Lehn verkaufen, oder auf andere Weise veräußern wollte d).

a) Diese Verordnung wurde zwar in Italien gemacht, und betraf ihrer ersten Absicht nach nur die Stände Italiens; allein sie hat auch bald darauf in Teutschland Anwendung gefunden, allwo sie durch die Gewohnheit eingeführet und geltend gemacht wurde. S. des Herrn Hoffrath *Georg Ludw. Boehmer* Abhandlung *de indole et natura exspectativae et investiturae feudalis et de huius renovatione* Cap. 3. §. 61. pag. 86. u. f.

b) Siehe das Sächsische Lehn-Recht Cap. 63. Imgleichen das Schwäbische Lehn-Recht. Cap 13. und der Vetus Auctor de beneficiis Cap. 1. §. 130. An Beyspielen mangelt es auch nicht, wie solches der berühmte Herr Hoffrath Boehmer in denen von ihm zu Göttingen 1764. herausgegebenen observationibus juris feudalis, in der Observatione 6. de successione olim negata in bonis jure Curiae datis sive in beneficiis ministerialium genugsam gezeiget hat.

c) Die Natur und Eigenschaft der Mitbelehnung nach teutschen Rechten (Simultanea investitura juris Germanici) erkläret sehr genau der Herr Regierungs-Rath Rudlof in seiner unterm Vorsitz des vormaligen Greifswaldischen Prof. Aug. Baltasars vertheydigten Inaug. Diss. de indole genuina simultaneae juris Germanici investiturae, ejusque cum Longobardica collatione; und setzet dabey außer Zweiffel, daß der Zweck der durch jene zu erhalten gesucht worden, allein dahin gegangen sey, denen Lehns-Vettern auch ein Erbfolge-Recht an dem Lehn zu verschaffen. Zwar gläubet der Herr von Ludwig de Simultanea investitura, daß der Uhrsprung der gesammten Hand in der Auftragung der Lehne zu suchen sei: allein das ungegründete dieser Meinung zeiget schon Koch de exspectativa et investitura eventuali, und es ist wol ohnstreitig das Urtheil des Herrn Profeßor Ioh. Gottf. Bauers Dissertatione de origine et progressu communis Saxonum manus richtig, da er §pho 55. und folgenden dieses zu wiederlegen bemühet ist, nam sagt er, etsi principia quae ipsimet probavimus, evincerent jus haeredum in praedia haereditaria et gentilitia prohibuisse, ne ea in praejudicium familiae in feuda offerentur, - - non tamen ista probant principia, oblationem in feudum causam dedisse simultaneae investiturae

d) S. die angeführte Balthasar Rudloffsche Dissertation. §phis 13. 18. u. f. §. 21.

§. 21.

Man wende hierwieder nur nicht dieses ein, daß, so bald das Longobardische Lehn-Recht in Teutschland bekannt geworden, auch hierinn eine Aenderung vorgegangen sey. Dieses fremde Recht ist nicht ganz unbedingt angenommen, und alle teutsche Gewohnheiten sind nicht dadurch verdränget worden. In denen vorhin bemerkten Schriftstellern finden sich noch lange nachhin davon Proben, daß nur allein jure sanguinis, eine Erbfolge bey Lehnen statt gehabt habe: und die in denen teutschen Rechten und Gewohnheiten wohl erfahrne Schriftsteller behaupten, daß annoch heutiges Tages die Vermuthung gegen die Erbfolge der Lehns-Vettern in Teutschland obwalte, wenn sie sich durch die Erlangung der gesammten Hand solche nicht erworben haben a), und es ist gewiß mehr, denn Muthmassung, daß annoch im 15ten Jahrhunderte in Mecklenburg diese alte Gewohnheiten im frischen Andenken und vollkommenen Gebrauch gewesen. Es sind noch viele Spuren übrig, daß man vormals in Bestimmung der Erbfolge auf dem letzten Besitzer, nicht aber den ersten Erwerber des Lehns gesehen habe; und ich darf nur die einem jeglichen Lehns-Folger obliegende Schuldigkeit anführen, alle, nicht nur Lehn- sondern auch Allodial-Schulden des lezt Verstorbenen in subsidium wenigstens aus dem Lehn zu bezahlen, um einen jeden es kennbar zu machen, daß einige Folgen, die aus dem oben gedachten Grund-Satze fliessen, auch heutiges Tages nicht ausser Gebrauch gekommen sind. Stehet aber dieser Satz feste, so ist wahrscheinlicher Weise die wahre Lage der Sache zu der Zeit, als 1621. die Reversales gemacht worden, folgende gewesen: Die bisherige alte Gewohnheiten waren durch die Bemühungen einiger ausländischen Rechtsgelehrten und auch eigennütziger Leute, die bey der Anwendung fremder Gesetze mehr ihren Vortheil funden, ausser Gebrauch gekommen. Dieses zeigen so viele damals geführte Klagen und die Zeugnisse derer coaevorum b). Das oftgedachte Lehns-Project trug gleichfalls nicht wenig dazu bey; dahero es dann geschahe, daß die Lehns-Vettern die Meynung auf die Bahn brachten, als wenn die Erlangung der gesammten Hand zur gültigen Erbfolge in die Stammlehne nicht nothwendig sey c). Und kaum fanden sie sich im Besitze dieses vermeynten Rechts, als sie schon weiter gingen, und

die

die im Longobardischen Lehn-Recht, oder vielmehr dessen Erklärung gegründete Lehre von der Verjährung auch für sich anführen wollten, daran vorhero aus der berührten Ursache überall nicht zu gedenken war, ja wovon die Frage bishero nicht einmal hatte vorkommen können.

a) S. *Bauer* am a. O. §. 58. Tum secundum ea quae de origine et progressu Simultaneae in Germania investiturae disseruimus, is qui a partium Studio alienus est, lubenter fatebitur, justam esse praesumtionem, quod hodienum non solum in Saxonia, sed et extra eam regulariter nemo vi sanguinis succedat, nisi descendens sit Vasalli ultimo defuncti, Agnatis communi destitutis manu a successione exclusis ita ut ad exceptionem pertineat a regula, si ad Agnatos a primo sanguinem ducentes acquirente successio deferatur more Longobardorum, sine investitura simultanea, quamvis enim extra Saxoniam Agnati simul investiti secundum gradus succedant praerogativam, nec opus sit, aliquid, hac de re simultaneae lege investiturae cautum esse, quod omnino receptioni juris debetur Longobardici, non tamen filum procedit consecutionis, prisci regulam juris, *feuda non nisi a patre ad filium jure sanguinis devolvi*, penitus esse sublata. Quandoquidem derogatione juris quae fit pro parte ad ejus abrogationem, quae id plane tallit non valet consequentia. Die nahe belegene Lüneburgische Länder geben uns gleichfals ein Beyspiel, des in diesen Punkte noch iezo fortdaurenden Teutschen Rechts, und bestärken die Meynung, daß die Vermuthung für dasselbe noch allemal gelten müsse: denn auch dorten bedürfen die Lehns-Vettern annoch der Erlangung der gesamten Hand, wenn sie ein Erbfolge-Recht an ein Lehn sich erwerben und erhalten wollen. S. *Esaias Fried. Puffendorff Observationes juris universi*, Tom. 2. pag. 56. pag. 218. *Georg Ludw. Böhmer, principia juris feudalis praesertim Longobardici quod per Germaniam obtinet*, Götting. 1765. Libr. I. Sect. I. Cap. 10. §. 165.

b) S. Franken in alten und neuen Mecklenburg Libr. 12. pag. 123. der unter denen Vorstellungen welche die Ritterschaft 1610 unterthänigst übergeben, bemerket hat: Daß die in denen communicirten Lehn-Constitutionen abgefaßete Fälle mehr nach den allgemeinen Lehn- und Sachsen-Recht, denn nach Mecklenburgischen Gewohnheiten eingerichtet worden; wodurch die Landes-Gebräuche so von undenklichen Jahren her beobachtet, nicht in Gewißheit, sondern in weitläuftigen Dispüt könnten gesetzet werden.

c) Diese auf historische Gründe beruhende Vorstellung der Sache, ist weder denen Rechten der Ritter- und Landschaft und der denen Lehns-Vettern jetzo gebührenden Erb-Folge bey den Mecklenburgischen Lehnen im mindesten

dessen nachtheilig, als welche durch die gnädigst ertheilete Reversales versichert genug sind; noch mag dasjenige was in der Dissert. des Hrn. Prof. Engelbrecht de Singularibus feudorum Mecklenburgicorum juribus §pho 20. u. f. sich findet, uns bewegen, hierin unsere Meynung zu ändern. Der Herr Verfaßer will daselbst aus der bekannten Handschrift eines Ungenannten, welche auch sonsten unter dem Titul: Seel. Herrn *Günther Passowen Considerationes* über die *Anno* 1621. der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft ertheilte *Reversalen* denen Umständen nach *Anno* 1657. zusammen getragen, herumgehet, beweisen, daß schon vorhero, ehe die Reversales gegeben worden, die Lehns-Vettern nach Mecklenburgischen Herkommen ein Erb-Folge-Recht gehabt und durch den §phum 24. derselben nichts neues festgesetzet sey. Denn ob wir gleich nicht mit den Herrn Verfaßer der Gedanken über den 24sten Artik. bey den Herrn von Gerdes pag. 78. behaupten wollen, daß der Innhalt der Reversalen keine andere, als solche Stücke betreffe, die dem juri feudali scripto entgegen laufen, oder wovon wenigstens apud interpretes juris feudalis communis nichts gewißes zu finden; als welches nur zu einen neuen Streit Anlaß geben möchte: So glauben wir doch dieses als gewiß festsetzen zu können, daß durch die Reversales die bishero streitig gewesene Punkte ins Gewiße sind gesetzet worden. Wenn demnach auch gegen die Glaubwürdigkeit des gedachten Manuscripts nichts einzuwenden wäre, und der Verfaßer deßelben, auch die Quellen woraus seine Nachrichten genommen sind, da er von denen ältern Zeiten redet, beßer als würklich geschehen ist, bemerket hätte; so würde dennoch daraus aufs höchste nur soviel können gefolgert werden, daß die Ritterschaft sich deßen angemaßet, allein das nach dem eigenen Geständniß deßelben der Lehn-Herr solches als richtig nicht eingestanden habe. Und dieses kann uns hier genügen, gleich solches auch demjenigen nicht zuwider ist, was wir vorhin bemerket haben. Die übrigen dorten beygebrachte Gründe sind von keiner größern Erheblichkeit. Gibt man gleich zu, daß das Sächsische Recht schon lange zuvor in Mecklenburg weiter keine gesetzliche Kraft behalten habe; so ist dieses auch in Beurtheilung der Frage: In wie ferne die Erlangung der gesamten Hand bey dem Succeßions-Recht der Lehns-Vettern nothwendig gewesen? eine sehr gleichgültige Sache: als welche vielmehr nach Teutschen Rechten muß entschieden werden, und nicht nur nicht mit den Sächsischen in so genaue Verbindung stehet, sondern sogar darnach nicht einmal darf untersuchet werden. Denn so ist die Sächsische Mitbelehnung von jener wol zu unterscheiden. S. *Rudloff* am angef. Ort §. 20. quae omnia cum ita sint sua sane sequitur sponte, simultaneam investituram Saxonicam hodiernam — — — admodum improprie pro tali (scilicet Germanica) haberi, quod rectissime jam adseruit ill. de Ludewig de simultanea investitura diss. 2. Cap. 3. §. 12—16. und was endlich das dorten zu gleichem Endzweck angeführte Mecklenburgische Lehns-Project anlanget, so gestehet ja der Herr Verfasser

fasser selbst, daß sich solches in diesem Stücke wiederspreche, dahero denn durch selbiges hier nichts kann entschieden werden.

§. 22.

Weil dieses leztere aber vielleicht am wenigsten mit der übrigen Verfassung des Lehn-Wesens allhier übereinstimmete; die Ritterschaft auch, oder doch ein grosser Theil derselben, dadurch heftig beunruhiget, und in die größte Verlegenheit gesezet ward; so sezte sie sich auf das heftigste dagegen, welches denn die oben angeführte Klagen und unterthänigstes Bitten veranlassete. So blieben die Sachen bis im Jahr 1621., da die gnädigste Landes-Herrschaft diesen innerlichen Unruhen abhalf, und dasjenige, was zum wahren Wohl der Ritterschaft gereichete, huldreichst bestimmete, das Erbfolge-Recht, dessen die Lehns-Vettere sich anmaaßeten, nicht nur bestättigte, sondern so gar erweiterte: zugleich aber festsezte, daß dieselben einer von dem Lehns-Besitzer vorgenommenen Veräusserung nicht anders, als nur innerhalb 30. Jahren wiedersprechen, und des ihnen nachgegeben n Erbfolge-Rechts binnen dieser Zeit bedienen könnten. Hieraus erhellet, daß weder die alte Lehns-Verfassung, noch die vormals denen Lehns-Vettern zugestandene Gerechtsame, noch weniger aber die Veranlassung des 29sten Reversal-Articuls der Meynung des Tornow zu statten komme, und daß vielmehr die von ihm angegebene Ursache irrig und falsch sey, welche ihn bewogen hat, von dem eigentlichen, und nach seinem eigenen Geständniß, deutlichen Wort-Verstande abzugehen, und demselben eine erzwungene Erklärung zu geben; und daß endlich die Lehns-Vettern sich dagegen zu beschweren keine Ursache gehabt haben, als wenn ihre Befugnisse über die Maaße dadurch eingeschränket wären. Da bey denen klaren und dürren Worten der Gesetze keine Wahrscheinlichkeiten, dergleichen Tornow hier überall aufsuchet, Platz haben; So stehen die von ihm beygebrachte brocardica allhier an einer ganz unrechten Stelle, deren Wiederlegung wir um so viel mehr können überhoben seyn, da von andern darauf schon überflüßig ist geantwortet worden. Eben so übel gerathen ist die Besorgniß desselben, als wenn die von uns vertheydigte Erklärung des Reversal-Articuls der Ritterschaftlichen Meynung entgegen sey: nachdem, derer vorher beygebrachten Gründe zu geschweigen, das Gegentheil aus den Anmerkungen

zu erweisen ist, welche Ritter- und Landschaft über das Lehns-Project entwerffen lassen. Man lieset darinnen in der Note zu dem 21sten Tit. folgende Worte: Art. 19-20. seynd wieder den Buchstab des 29sten Artic. der Reversalen, und könnten also geändert werden. **Wenn jemand ein Lehn 30. und mehr Jahre geruhiglich besessen; so kann und mag dasselbe laut des 29sten Artic. der von Unsern gottseligen Vorfahren gegebenen Landes-Reversalen in keine Wege ferner mehr revociret werden.** In diesen Worten ist die deutlichste und untrieglichste Erklärung, wie Ritter- und Landschaft den Artic. gleich anfangs verstanden habe, und noch ferner wolle verstanden wissen, enthalten: da bekanntlich das projectirte Lehn-Recht zwar früher, als die Landes-Reversales ist entworffen worden; allein diese Anmerkungen allererst sind aufgesetzet worden, nachdem jene längstens schon ertheilet waren a).

a) Damit auch dieser Satz weiter keinen Zweiffel unterworffen seyn, und man nicht etwa glauben möge, als wenn in diesen Noten von einen neueren Lehns-Project, als demjenigen was Herzog Ulrich G. A. zusammen tragen laßen, die Rede sey; so legen wir hier sub No. VI. ein archivisches Zeugniß darüber bey, welches den ganzen Streit auf einmal ein Ende macht.

## §. 23.

Wir beschliessen hiemit unsere Erinnerung über die **Tornowsche** Meynung, und würden der ganzen Abtheilung ein Ende machen können, wenn nicht annoch kürzlich in einer bishero ungedruckten Schrift der 29ste Reversal-Artic. abermals auf eine anderweitige Weise wäre ausgedeutet worden, dagegen wir warnen und kürzlich sowohl die Gründe dieser Meynung in aller Aufrichtigkeit vortragen, als auch die nöthigen Gegen-Erinnerungen beyfügen wollen. Nur dasjenige werden wir vorbey lassen, was darinn zugleich eingestreuet ist, den Satz zu erweisen, daß der Artic. eigentlich gegen den Landes- und Lehns-Herrn abgefasset sey, als worinn nur die Meynung des Herrn von **Beehrs** wiederhohlet ist, und worauf wir schon genugsam geantwortet haben. Die Absicht des Verfassers ist, zu erweisen, daß zwar der 29ste Artic. hauptsächlich nur wieder den Lehn-Herrn eine Anwendung leide, allein daß man dennoch annehmen könne, und dem Lande es unschädlich sey, wenn derselbe nach den Buchstaben (es wird also zugegeben, daß der buchstäbliche Verstand

stand der Worte die Lehns-Vettere mit begreiffe,) auch ad Agnatos gewisse Anwendung erhielte. Nur dieses sey der Wolfart und Erhaltung des Mecklenburgischen Adels zuwieder, daß dadurch alle Ansprüche dem in der ersten Investitur befangenen Lehn-Mann verschnitten würden. Ein solches sey weder der Absicht der gravaminirenden löblichen Ritterschaft, noch auch dem Innhalt der ertheilten Herzogl. Resolution, noch der Landes-Geschichte gemäß. Die in der Landes-Verfassung gegründete und bekannte Eigenschaft der Mecklenburgischen Lehne, da selbige Schulden tragen, und ein Lehns-Vetter schuldig ist, wenn er ein der Schulden halber verkauftes Lehn revociren will, zugleich die zur Zeit des Verkaufs darauf gehaftete Schulden zu bezahlen, muß zu einer neuen Erklärung dieses Gesetzes Anlaß geben; indem daraus die Folgerung gezogen wird, daß dieser Artic. nur verbiete, Lehne nach verflossenen 30. Jahren zu revociren, wenn die Veräusserung derselben nicht aus Noth derer darauf haftenden Schulden halber ist vorgenommen worden; und daß im entgegengesetzten Fall die Lehns-Zurückrufung allezeit frey bleibe.

## §. 24.

Es ist nothwendig, die eigentlichen Worte des Uhrhebers dieser Meynung anzuführen, um zu erkennen, wie sehr derselbe bemühet ist, alle Worte derer oben von uns angeführten, und in denen Anlagen abgedruckt sich befindenden Gravaminum und Resolutionum dahin zu erklären. Er glaubet, man müsse, um den wahren Verstand des 29sten Reversal-Artic. auszumachen, sich zuförderst einen rechten Begriff de revocatione et reluitione feudi dahin machen, daß durch der erstern absque pretii restitutione, und durch der letztern cum pretii solutione die Rückforderung des Lehn-Guths geschehe. Und daß dahero in Mecklenburg, wo die Lehne Schulden tragen, zwar eine Revocatio alsdenn gewisser maaßen statt habe, si non ex necessitate aeris alieni venditio facta, so wie eine reluitio venditi feudi ob aes alienum nullo modo negiret werden könne. Und da sey es andem, daß, als im 15ten Seculo gewinnsüchtige Leute sich gefunden, welche die in Mecklenburg ungewöhnliche, auch gegen die befugte Verschuldung der Lehne angehende, und die Privilegien und Freyheiten des Landes

des beleidigende revocatio geltend zu machen sich bemühet, und darauf die Verfasser des der löblichen Ritter- und Landschaft den 26. Apr. 1602 communicirten Lehn-Projects einfliessen lassen, daß den Agnaten die Revocationem frey stünde, und daß juxta Artic. 47. des Tit. 21.

Wenn die Söhne oder andere Agnaten das Stamm-Lehn, welches mit des Lehn-Herrn Consens veräußert worden, jure proprio, und Kraft ihres aus der Primordial-Investitur habenden Rechts an sich bringen, und des Alienatoris Erbschaft repudiiret haben, so sind sie das Kauff-Geld, dem Käuffer zu erlegen nicht schuldig.

Ritter- und Landschaft den 25sten Januar 1606 dahin zu gravaminiren nicht ermangelt:

Daß die Feuda, welche jemand über 30 Jahr im ruhigen Besitz gehabt, sub subtili quodam juris feudalis praetextu (weil nemlich secundum I. F. die revocatio feudorum solemnis s. regularis, d. i. absque pretii restitutione erlaubet ist) wollen wieder revociret werden;

Mit dem Ersuchen:

Daß die eröfnete Lehne Schulden tragen, und die hochschädliche feudi revocatio, welche dieser Lande und Fürstenthum alter Gewohnheit, Privilegien und Freyheiten zuwieder, nicht eingeführet werden möchte.

Darauf denn Serenissimus Carl unterm 20sten April 1607. ganz gnädig und gerecht geantwortet:

Die revocationes feudorum anlangend, sind J. F. G. mit einer ehrbaren löblichen Ritterschaft in dem einig, daß dieselbige höchstschädlich, (weil Sie denen Vasallen das habende Recht ihre Lehne zu verschulden belendiget,) und zu Erweckung Unruhe, Zanck, Hader und Streit, (weil nemlich solchergestalt ausgemacht werden müste, ob es Lehn- oder Personell-Schulden gewesen, dazu das pretium verwendet worden), von eigennützigen friedhäßigen Leuten quasi ex orco revociret, und zum gänzlichen Verderb und Untergang des Adels, und zu Stöhrung alles friedsamen Wesens, gewißlich ausschlagen würde.

Nach

Nach diesen gemachten Erklärungen, schliesset derselbe nun weiter: Weil in Mecklenburg die redemtio feudi venditi aut oppignorati, sive revocatio irregularis, oder richtiger geredet, die reluitio des verkauften Lehnes, (Es sind die nemlichen Worte des Verfassers,) und auf das Leben des Verkäuffers irrevocabilis nach Ausweisung der Archiven, und unzählicher Exempeln ganz gewöhnlich, und durch kein privilegium irgend verschnitten; Denn auch jene redemtio feudi denen adelichen Familien höchst vortheilhaft wäre, indem dadurch dieselben ihrer Stamm-Lehne versichert blieben und solche Erhaltung der Stamm-Lehne dem Vortheil des alten Adels, qua talem, wirke, so erwiesen die nachfolgende Ausdrücke des gravaminis und der Herzogl. Resolution klar, daß nicht daselbst von derjenigen redemtione feudi pro restitutione pretii, als in Mecklenburg sehr gewöhnlich, der die Verschuldung der Lehne erlaubenden Freyheit, Privilegien und Gewohnheit gemäß, als die adelichen Familien erhaltend und nicht zerstörend; sondern bloß allein von der ex subtili quasi I. F. praetextu, et ex orco revocirten, und dem Lehns-Project Tit. 21. Artic. 47. eingerückten revocatione regulari die Rede sey.

a) Als sehr zutreffend wird dabey eine Stelle aus dem *Tornow de feudis Mecklenburgicis parte posteriori*, pag. 89. u. f. bemerket, und daraus folgende Worte excerpiret: haec etiam in feudis nostris est, et pro vulgari et consueto loquendi more voce reluere uti solemus. Ich bin entschlossen, daß auf mich verstammte Lehn zu reluiren. — — — Item, hoc vero ultra casum illum, quando ob aes alienum alienatur feudum non extendendum, sed quando alienatio feudi u. s. w.

§. 25.

Nichts würde leichter seyn, als die Wiederlegung dieser Meynung, wenn nicht so viele Verwirrung der Begriffe, und eine Verbindung ganz wiedriger Sachen dabey überall herrschte, welche genau zu zergliedern und deutlich gemacht werden müsten. Ganz neu ist die gemachte Eintheilung der Lehns-Revocation in regularem und irregularem; ganz unerhört sind in Mecklenburg die damit verknüpfte Begriffe; und ganz sonderbar ist endlich die davon gemachte Anwendung, auf den Reversal-Artic. Indem hier eine Eintheilung der Lehns-Revocation angebracht wird, so scheinet aus dem Zusammen-

 hange

hange so viel unstreitig richtig zu seyn, daß der Verfasser, wenn er von einer Lehns-Revocation redet, damit keinen andern Begriff verbinde, als daß solches eine Zurückrufung aus dem Anfall (revocatio ex jure delatae successionis) bedeuten solle, und daß derselbe weder vom Abtrieb noch dem näher] Kaufs-Rechte der Lehns-Vettern rede: Obwol bisweilen der erstere Begriff so algemein gebildet wird, daß derselbe die beiden anderen auch mit begreift. Ist aber dieses richtig, so folget daraus, daß die gemachte Eintheilung der Lehns-Revocation überflüßig und unrichtig sey. In Mecklenburg ist eine jede Lehns-Revocation so beschaffen, daß der Revocant es sich muß gefallen lassen, alle würkliche Schulden des veräußernden Lehn-Mannes, von welcher Art solche immerhin sind, zu bezahlen; imgleichen die immittelst von dem Käuffer gemachte noch verhandene Verbesserungen und dieser Art Nothwendigkeiten; in so ferne nemlich jenes Allodial-Güter nicht hinreichend sind die Schulden zu tilgen. Wenn also die Schulden-Last mit dem Kauff-Pretio gleich hoch ist, so muß freylich dieses bey der Zurückrufung zwar bezahlet werden, allein nicht aus der Ursache, weil es Kauff-Geld ist, sondern weil die Schulden sich so hoch belaufen: Ist aber die Schulden-Last geringer, so wird und darf nicht das ganze Kauff-Pretium, sondern nur derjenige Theil davon bezahlet werden, welcher der Summe der zu bezahlenden Schulden gleich ist. Das kann und mag man aber nicht behaupten, daß der Verkauf des Lehn-Guths an und vor sich eine neue Schuld sey oder werde. Es ist wahr, die einheimische Schriftsteller gebrauchen öfters den Ausdruck, daß das pretium dem Käuffer müße wieder erstattet werden, wenn sie von dieser Verbindlichkeit eines revocirenden Agnaten reden. Allein meistens erklären sie sich sogleich hinreichend, so, daß kein Zweifel übrig bleibt, daß sie darunter eigentlich nur die Erstattung der darauf zur Zeit des Verkauffs gehafteten Schulden verstanden wissen wollen a).

a) S. *Möller* am angezogenen Ort, Cap. 20. distinct. 2. *Tornow de feudis Mecklenburgicis*, part. 2. pag. 20. *Majohl Comment. jur. feud. de revocatione ex jure delatae Successionis et ex retractu*. Cap. I. §pho 20. Letzterer aber erkläret sich hierüber so deutlich, daß weiter kein Zweiffel übrig bleibt, nachdem er diese Lehre im §pho 19. nach denen Grund-Sätzen des gemeinen Lehn-Rechts vorgetragen und darnach den Satz festge-

festgesetzet hat, ex jure delatae Successionis revocantem haud posse ad prioris emtoris pretium exsolvendum, quatenus scilicet tanquam substantiale Contractus emtionis, venditionis, quo feudum fuit alienatum, consideratur, obligari, so macht er im §pho 20. die richtige Ausnahme, wenn dieses Kauf-Pretium zur Bezahlung derer Lehns-Schulden angewendet worden, nec diffitemur, sagt er, quod interdum revocans teneatur ab remunerandum emtionis pretium vel in totum vel ex parte, prouti illud pretium ad exsolvenda nomina feudalia fuit adhibitum. Und endlich fügt er bey der Anwendung dieser Lehre auf Mecklenburg hinzu: Consuetudo etiam quandoque vult, ut feudo ob quodlibet aes alienum distracto revocans solvat pretium contractu emtionis venditionis determinatum, uti hanc tenent feuda Mecklenburgica — haec singularia verum uti non evincunt, pretium a revocante ex jure delatae successionis solvi tamquam substantiale contractus emtionis venditionis; sic non tollunt quod in §pho praecedenti probatum dedimus, scilicet revocatione feudi titulo emtionis venditionis alienati instituta ex jure delatae successionis revocantem non posse ad pretium prioris emtoris ceu essentiale contractus emtionis venditionis solvendum teneri. Ein gleiches wird sehr deutlich in der Dissertation des Herrn Prof. *Engelbrecht de singularibus feudorum Mecklenburgicorum juribus* Sect. 2. §. 17. pag. 51. in diesen Worten bestätiget: quo loco et illud singulare, nostrorum feudorum non potest praeteriri, quod eadem alienata non nisi cum onere revocari possint. Onus feudi heißt nicht der bezahlte Kaufschilling, sondern was an Schulden auf dem Lehne haftet. Consilia gryphica Resp. II. No. 25.

## §. 26.

So wenig sich also diese Eintheilung rechtfertigen läßt, noch weniger kann man den Ausdruck billigen, da reluitio und revocatio feudi für gleich bedeutende Wörter genommen werden; als welches sich auch durch die disseits angezogene Stelle aus dem Tornow nicht rechtfertigen läßt. Denn wenn auch Tornow darinnen Recht hat, daß bey einer angestelleten Lehns-Revocation der Ausdruck: Ich bin entschlossen, das auf mich verstammete Lehn zu reluiren, bisweilen von denen Advocaten gebraucht wird, so ist dennoch dieses ein sehr unschicklicher Ausdruck, der eigentlich bey verpfändeten, mitnichten aber bey verkauften Lehnen statt findet; und am wenigsten nachgeahmet zu werden verdienet, oder in dem Fall gebraucht werden darf, wo es auf die Bestimmung richtiger Begriffe ankömmt. Tornow selbst saget, daß dieses nicht die gewöhnliche und gebräuchliche

liche Redens-Art sey: dieses zeigen die Worte, et pro vulgari et consueto loquendi more, noch weniger billiget er das andere. Gebraucht man bey Bildung der Begriffe weit ausschweiffende Ausdrücke und die eine verschiedene Erklärung leyden, so kan es nicht fehlen, es muß daraus eine Verwirrung entstehen, welche eine Quelle wichtiger Irrthümer wird: und auf gleiche Weise gehet es auch hier bey dieser neuen Erklärung der Reversalen. Es erhellet aus mehr, denn einer Stelle derselben, daß die veräusserte Lehne mit den versetzten vermischet, und dasjenige, was von der stets freybleibenden Wiedereinlösung dieser gilt, unschicklich auf die Zurückrufung jener angewendet, und also das gegenwärtige Gesetz von einem ganz fremden hieher nicht gehörigen Fall erkläret wird. Aus dieser nemlichen Ursache hat es nicht fehlen können, daß die Anträge der löblichen Ritterschaft, die Herzogl. resolutiones und der Reversal-Articul selbst auf eine gezwungene Art verdrehet worden. Alles zeuget von einer geringen Einsicht und Kenntniß des hiesigen Lehn-Rechts, oder wohl gar von einer bösen Absicht. Die revocatio feudi gründet sich in dem jure agnationis, die reluitio aber im Verpfändungs-Contract; jene setzet einen contractum ad transferendum dominium habilem zum Grunde, diese einen auf gewisse Jahre geschlossenen, und also auf eine bestimmte Zeit beschränkten Pfands-Contract; jene hat nach 30. Jahren nicht weiter statt, diese hingegen kann öfters binnen diese 30. Jahre überall nicht angestellet werden, da bisweilen ein Lehn auf 40. und mehr Jahre verpfändet wird.

## §. 27.

Wir haben hinlänglich oben gezeiget, daß die vormalige Landes-Herrschaft nebst einer löblichen Ritterschaft sich mittelst dieses 29sten Artic. dahin vereinbaret haben, daß ein 30jähriger geruhiger Besitz das vollkommste Mittel sey, den Besitzer eines Lehn-Guths gegen alle anzustellende Revocationes zu decken, und ihn zu versichern, das Guth niemals wieder abtreten zu dürfen: dahero sind es nur eitele Bemühungen, wenn andere ihnen eine ganz verschiedene Absicht andichten, und solche durch eigenmächtige Beysätze, Einschaltungen fremder Wörter, und Ausmerzung anderer Stellen wollen wahrscheinlich machen. Daß wir nicht zu viel sagen, wird sich noch

noch deutlicher offenbahren, wenn wir die gegenseitige Gründe näher betrachten. Es soll der 29ste Reversal-Artic. wieder den Artic. 47. des Tit. 21. des Lehn-Projects gerichtet seyn, worinn bestimmet ist:

> Daß, wenn die Söhne oder Agnaten des Alienatoris Erbschaft repudiiren, sie das Kauf-Geld zu erlegen nicht schuldig seyn.

Und der Grund dieses Satzes wird darinn gesetzet, daß die löbliche Ritterschaft gegen diesen Theil des Lehn-Projects gravaminiret habe, wie solches das angehängte petitum derselben ausweise:

> Daß die eröfnete Lehne Schulden tragen, und die hochschädliche feudi revocatio — — nicht eingeführet werden möge.

Beydes ist völlig falsch. Das oftgedachte Lehns-Project hatte, wie wir oben gezeiget, nicht ein, sondern vier besondere Beschwerden der löblichen Ritterschaft veranlasset, und diese hatte einer jeglichen Beschwerde ein besonderes darauf gerichtetes unterthänigstes Gesuch angehänget. Dieses muß man wohl unterscheiden, und sich sorgfältig in Acht nehmen, daß man nicht das petitum, so auf das erste gravamen Bezug hat, unschicklich und wiedersinnig auf das letztere anwende. Hierinn bestehet der Hauptfehler in der gegenseitigen Meynung. Es erhellet aus denen actis publicis a), daß das damalige erste Ritterschaftliche gravamen dieses gewesen sey:

> Daß die Herren Herzöge von denen eröfneten Lehnen die darauf haftende Schulden wieder uralten Landes-Gebrauch zu bezahlen Sich verwiedern.

Und aus der Ursache ist auch bey dem angehängten unterthänigsten Gesuch zuforderst darum unterthänigst gebeten worden b):

> gnädigst zu disponiren und zu verordnen, daß die an F. F. G. eröfnete feuda, gleich denen, welche an die nechsten Agnaten verstammet, Schulden tragen.

Dieses gravamen und petitum waren demnach, wie der Augenschein giebet, gegen den Tit. 29 Art. 10 11. und 12. des Lehn-Entwurfs, imgleichen den Tit. 21. Art. 47. desselben gerichtet, und hatten im Gegentheil mit dem Art. 19. und 20. des Tit. 19. wo die Frage ist: Ob und in wie ferne nach 30. Jahren eine revocatio feudi Statt habe, nicht das mindeste gemein, und dürfen auch davon nicht ver-

standen werden, da der himmelweite Unterscheid dieser beyden Puncte nach ihren wesentlichen Innhalt gar deutlich in die Augen fällt, und von einemjeden derselben in denen Landes-Reversalen besonders, und zwar vom erstern in dem Art. 31. und von dem letztern in dem oftberührten 19ten Artic. gehandelt ist. Daß auch die Worte des Ritterschaftlichen unterthänigsten Gesuchs: Daß die eröfnete Lehne Schulden tragen, nicht, wie man von der Gegenseite vorgiebt und als ein Haupt-principium festsetzet, auf das vierte und letzte gravamen, wo von der Lehns-Zurückrufung die Rede ist, gezogen werden könne; bestättiget sich weiter dadurch, daß diese Worte nicht unmittelbar auf die andern:

und die hochschädliche feudi Revocatio u. s. w.

folgen, sondern darzwischen alles dasjenige eingerücket ist, was auf das 2te und 3te Gravamen einige Relation hatte c). Denn so war das 2te Gravamen darauf gerichtet:

> Daß in diesen Landen und Fürstenthümern unerhörte neue Lehne wollen eingeführet werden;

Hierauf gehen die Worte des petiti:

> Die neuen Lehen ganz abgeschaffet:

So wie die gleich unmittelbar folgende Worte:

> Mit denen an J. F. G. eröfneten Lehnen wolverdiente Rittermäßigen Persohnen investiret und belehnet, und alle Lehnen auf das ganze Geschlecht devolviret.

Auf das 3te Gravamen abzwecken, so darinn bestand:

> Daß die eröfnete Lehne nicht bene meritis ohne Entgeld conferiret, sondern für ansehnliche summas verkauffet werden.

Nach so vielen Einschaltungen folget allererst das dem 4ten Gravamini gemässe petitum, wie denn solches der natürlichen Ordnung nach auch nicht anders seyn konnte. Dahingegen wendet man von der andern Seite die Ursache, wodurch das erstere gravamen veranlasset wurde, auf das letztere an; ohngeachtet in Betracht des letztern nicht eben dieselbe Ursache obwaltete, sondern eine ganz verschiedene, nemlich die hochschädliche Ungewisheit des Eigenthums zum Grunde der Beschwerde war geleget worden.

D S.

a) S. die Abhandlung bey dem Herrn von Gerdes, pag. 64
b) S. die Anlage sub No. II,
c) S. eben diese Anlage, so No. II. befindlich ist.

§. 28.

So wie also diese neue Erklärung des 29sten Artic. der Reversalen weder in denen Ritterschaftlichen Anträgen gegründet, noch in denen Herzoglichen Resolutionen angenommen ist, so wenig mag selbige mit den Regeln einer gesunden Auslegungs-Kunst bestehen oder von allen Wiedersprüchen frey bleiben. Man bringet eine so wenig richtige als gewöhnliche Eintheilung der Lehns-Revocation bey, um dadurch den Reversal-Artic. deutlich zu machen, da gleichwol gedachte Distinction nicht die löbliche Ritterschaft in denen Vorstellungen, nicht der Landes- und Lehns-Herr in denen resolutionibus noch weniger der Artic. selbst erwehnet. Allenthalben wird überhaupt der Zurückrufung der Lehne gedacht, und ganz allgemein ohne einige Ausnahme und Einschränkung behauptet, daß alle revocationes aufhören sollen, so bald 30 Jahre verflossen sind. Wie ist man also berechtiget, ein so allgemeines Gesetz anders, als ganz allgemein auszulegen, oder durch eigenmächtige distinctiones einzuschränken? Wir wollen aber auch einige Augenblicke jenen falschen Satz, daß auch nach Ablauf von 30 Jahren annoch Lehne zurück gerufen werden können gegen Erlegung des Kauff-Geldes, als richtig annehmen: So wird sich sogleich die Frage erheben, warum dieses Kauf-Geld nicht allemal, so oft ein Lehn revociret wird, dürfe wieder bezahlet werden. Denn der Satz, daß die Mecklenburgische Lehne Schulden tragen, ist allgemein wahr. Und es würde die äußerste Ungerechtigkeit seyn, wenn man im 29sten Jahr etwas als keine Schuld achtete, was dennoch im 31sten als eine richtige Schuld anerkannt wird. So unbillig und wiedersprechend haben unsere Vorfahren nicht gedacht, sondern weit richtigere Grund-Sätze geheget.

13.

# Zwote Abtheilung.

## Von den besonderen Beweiß-Gründen für die gegebene Erklärung des Landes-Gesetzes, nebst den darwieder gemachten Einwürffen.

§. 1.

Nachdem wir bishero die gegenseitigen Meynungen über den eigentlichen Verstand der Worte des 29sten Reversal-Artic. untersuchet, wie auch die unsrige vorgetragen haben; So wollen wir nunmehro unserem Versprechen gemäß noch einige Gründe aufsuchen, wodurch unsere Erklärung sich rechtfertiget und noch weiter bestärket, und zugleich die übrigen dawieder vorgebrachte Zweifel zu heben bemühet seyn. Unser Hauptsatz beruhet darauf, daß die Worte des Gesetzes keine Ausnahme oder Einschränkungen auf irgend einige Weise leiden, und daß folglich keiner, er sey wer er wolle, oder unter welchem Vorwand es immer seyn möge, das Recht habe, ein Lehn zurück zu rufen, welches ein anderer schon 30 Jahr geruhig besessen hat. Der beste nnd leichteste Beweiß desselben ist wol ohnstreitig dieser, daß wir denjenigen, der solches bezweifelt, dreiste auf die Worte verweisen, deren sich der Gesetzgeber bedienet hat, und ihm zum richtigen Bekänntniß auffordern, ob nicht der natürlichste und einenjeden bey Ueberlesung der Worte zuerst einfallende Begriff eben derjenige sey, den wir mit diesen Worten verknüpfet haben. Wir halten uns versichert, daß keiner, der ohne Vorurtheile ist, diese Frage anders denn bejahend beantworten könne; ja wir haben Ursache stolz darauf zu seyn, daß unsere Gegnere solches wieder Willen, und gegen sich selbsten haben eingestehen müssen. a) Auf der andern Seite hingegen ist eine jede Erklährung gezwungen, und weichet merklich von dem Wort-Verstande ab, als welchen man doch so lange als es thunlich ist, und die Wahrheit nicht offenbar dabey leidet, zu folgen verbunden ist. So kurz der Art. ist, so nachdrücklich ist derselbe auch abgefasset; Es soll eine Lehns-Revocation nach dem geruhigen Besitz von 30 Jahren in keine Wege zuläßig seyn: Welcher Ausdruck so nachdrücklich, so deutlich und so bestimmt

bestimmt ist, daß wol schwerlich ein beßerer dafür könnte gefunden werden. Denn die etwa gleich bedeutende Ausdrücke: Mit nichten, auf keinerley Weise, aus keinem Grunde oder Möglichkeit, ex nullo colore vel praetextu, nullo modo et nullo casu führen keinen größeren emphasin bey sich, und viele derselben sind weit schwächer. Die als der äusserste Zeit-Punct einer erlaubten Revocations-Klage festgesetzte 30 Jahre haben augenscheinlich ihren alleinigen und deutlichsten Bezug auf diejenige Person, welche den geruhigen Besitz des zu revocirenden Lehns hat. Wer sich mit Bestande der Wahrheit allhier rühmen mag, daß er ein Lehn 30 Jahre geruhig besessen habe, der ist eben dadurch gegen Jedermann gesichert, und ihn bekümmert es wenig, ja überall nicht, ob derjenige, der nach Verfließung dieser Zeit kömt, und sein inne habendes Lehn zurückrufen will, schon lange in der Welt gewesen oder nicht, imgleichen ob derselbe nunmehro allererst der nächste Lehns-Vetter des Verkäufers geworden, oder seit vieler Zeit schon kein näherer vorhanden gewesen sey. In Beziehung auf ihn ändert dieses alles nichts, und von den ihm zur Vereitelung aller wiedrigen Absichten derer Revocanten erforderlichen 30 Jahren wird keine Stunde abgerechnet, sondern solche bleiben volständig, und folglich auch er sicher.

a) S. dasjenige, was §phis 22. und 23. der 1. Abth. gesagt worden.

## §. 2.

Stimmet unsere Auslegung mit denen Worten des Gesetzes genau überein, so wiederspricht dieselbe noch weniger dem Sinn desselben; vielmehr kann die Uhrsache, warum dieses Gesetz gegeben worden, nie besser in Anwendung kommen, noch der dabey gesuchte Zweck vollkommner erhalten werden, als wenn unsere Erklärung statt findet. Wir kennen beydes zum Theil schon aus der vorigen Abtheilung, da wir aus der Geschichte aufzusuchen bemühet gewesen sind, was eigentlich diese Verordnung veranlaffet habe: allhier aber werden wir noch deutlicher zu zeigen im Stande seyn, daß nichts, als die Erhaltung des Credits, der Ruhe und Sicherheit, dieselbe bewirket habe. Die Durchlauchtigste Landesherrschaft, und auch löbliche Ritter- und Landschaft, reden davon in dem nachdrücklichsten

 Thon,

Thon, daß sie sich mit vereinigten Kräften wollen angelegen seyn lassen, eine Lehre zu hindern, dadurch nur Unruhe, Zank, Hader und Streit erwecket werde; Dabei keiner seiner Lehn-Güther versichert, sondern stets einer unbilligen Revocation sich befahren möchte. Diesem Uebel soll in Zeiten begegnet und vorgebeuget werden, damit es nicht zum gänzlichen Verderb und Untergang des ganzen Adels, und Zerstöhrung alles friedsamen Wesens ausschlagen und gereichen möge. a) Allein, ist denn würklich der Grund-Satz so gefährlich und von allen diesen üblen Folgen begleitet, wenn man behauptet, daß noch nach Ablauf der 30 Jahre denen Lehns-Vettern eine Zurückrufung des verkauften Lehnes erlaubet sey? Dieses ist es, was wir nunmehro noch zu zeigen uns bemühen werden.

a) S. die Anlage No. II. und III.

## §. 3.

Man dürfte mit einigen Schein der Wahrheit einwenden, daß es nicht so sehr gefährlich und unsicher sey, wenn auch nach hundert uud mehr Jahren noch ein vormals verkauftes Lehn-Guth von einem Lehns-Vetter der nunmehro allererst den ledigen Anfall erhalten hat, zurück gerufen wird; indem dieses eine gewöhnliche Sache in einem jeden andern Lande sey, wo nicht durch besondere Verordnungen diese nach gemeinen Rechten zustehende Befugniß aufgehoben worden, und dem ohngeachtet sich daselbsten nicht alle die traurigen Folgen äusserten, welche allhier von dieser Seite befürchtet werden. Wir räumen es zwar ein, daß in denen mehresten andern Ländern eben kein besonder großes Gewirre daraus zu besorgen sey, allein es würde dennoch auch in denselben die Anzahl der Processe und Streitigkeiten merklich zu vermindern sein, wenn man in diesem Fall dorten den Grundsätzen des gemeinen Rechts nicht folgete. Was aber die Haupt-Sache betrift, so ist der wahre Grund, warum die Zurückrufung der Lehne nach 30 Jahren so sehr gefährlich wird, in der besonderen Eigenschaft unserer Lehne und der hiesigen von andern Ländern ganz verschiedenen Lehns-Verfassung zu suchen: Und ist also keine Folge zu machen, daß in Mecklenburg gleichfalls die Lehns-Verjährung füglich und ohne Nachtheil nach gemeinen Rechten könne beurtheilet werden, weil solches in andern

Ländern

Ländern thunlich ist. Nein! allhier würde dadurch alles umgekehret, und in die größte Verwirrung gebracht werden. Die Freyheit-Lehne zu verschulden, und das erweiterte Recht der Erbfolge bey Lehnen, sind Gründe genug, warum allhier die Verjährungs-Zeit zu verkürzen, und darinnen zeiget sich besonders die wahre Landes-Väterliche Vorsorge und Gnade derer in Gott ruhenden Durchlauchtigste Herzöge, daß Höchstdieselben nicht nur Ihre unterthänigste löbliche Ritterschaft mit den herrlichsten Vorzügen begnadiget, sondern zu gleicher Zeit auch dafür huldreichst Sorge getragen haben, daß allen damit verknüpften Unbequemlichkeiten vorgebeuget würde, und die Vasallen sich des Vortheils allein, ohne einigen Nachtheil auf der andern Seite empfinden zu dürfen, zu erfreuen hätten. Wir wollen dieses noch etwas weiter aus einander zu setzen uns angelegen seyn lassen.

§. 4.

Es ist kein geringer Vortheil der Mecklenburgischen Lehnträgere, daß sie ihre Lehn-Güther nach Gefallen mit Schulden beschweren können, und dabey keine Einwilligung der Lehns-Vettern nöthig haben; sondern, wenn diese gleich nicht gefraget worden, alle, sowohl hypothekarische- als Buch-Schulden, sie mögen nothwendig oder willkührlich seyn, zu bezahlen schuldig sind a). Dadurch befinden sie sich im Stande, Gelder nach ihren Umständen aufzuleihen, und dafür zur Sicherheit das Lehn mit zu verschreiben; ihr Credit wird dadurch natürlicher Weise vermehret und erhalten; Eine ganze Familie wird oft durch dieses Mittel wiederum aufgeholffen, welche ohne diese Freyheit verlohren gewesen wäre. Schaffet aber dieses privilegium, von der Seite betrachtet, einen wichtigen Vortheil, so bleibet dagegen auf der andern Seite auch dieses gewiß, daß nirgends so viele Veränderungen mit den Lehn-Güthern vorgehen, und in keinem andern Lande so viele Veräußerungen derselben vorgenommen werden, als in Mecklenburg. Oefters entstehen daraus Concurse, allein noch öfterer wird ein Concurs dadurch verhütet, daß man einen vortheilhaften Verkauff dieses oder des andern Lehn-Guths trifft: Welcher aber schwerlich, ja niemals zu Stande kommen würde, wenn der Verkäuffer nicht binnen einer gewissen

wissen Zeit sich seines getroffenen Kauff-Contracts halber in Sicherheit zu stellen vermögend wäre, und das Erkauffte von dem Augenblick an, als sein völliges Eigenthum betrachten könnte. Unter einer andern Bedinguug wird man keinen Käuffer antreffen, sondern zum grösten Schaden des verschuldeten Lehn-Mannes die Sache zum Concurse eingeleitet werden; weil die Gläubiger wissen, daß auf solche Art die Lehn-Güther ohnstreitig aus der Familie fallen, und ein jeder mit Sicherheit solche sodann ankauffen könne. Ja selbst die Freyheit Schulden machen zu dürfen, wird von keinem sonderlichren Nutzen bleiben, weil sich keiner finden wird, der so auf das Ungewisse einem andern Geld anleihe. Hieraus erhellet schon, daß die Lehns-Revocationes weit häufiger, folglich die damit verbundene üble Folgen auch weit nachtheiliger in Mecklenburg seyn werden, als wo gedachte Freyheit denen Lehns-Besitzern nicht zugestanden ist, und daß dahero die weise Vorsorge des Gesetzgebers solche zu beschränken hat müssen bedacht seyn.

a) Nur allein in Ansehung des Lehn-Herrn leidet diese Regel eine Ausnahme, wie solches der 31ste Reversal Articul nachweiset: Demnechst haben Wir fürs Ein und Dreyßigste Unser getreuen Ritterschaft die besondere Gnade gethan, daß die einem Lehn-Mann anererbte Schulden, und darin er sonsten wegen gebührlicher Aussteuer und Abfindung seiner *respect.* Töchter, Schwester und Brüder, doch daß solches nicht übermäßig geschicht, durch Feuersbrunst, Gewitter und andere *casus fortuitos*, ohne seine Sin- und Fahrläßigkeit aus göttlicher unwandelbarer Verhängniß gerathen mögte, aus den Uns eröfneten Lehen bezahlet und abgerichtet werden sollen. Doch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, Geding und Vorbehalt, daß der letzte Lehen-Träger ein *Inventarium* oder specificirte *designation* der ihm angeerbten Schulden, innerhalb 4 Wochen, nachdem ihm das Lehen heimgefallen, vermittelst Eydes zu ediren, und in die Canzeley einzuschicken. Und wann er dann zur Aussteuer seiner Töchter, und Schwestern, oder auch in andern Fällen, so jetzt vermeldet, einer Anleihung einer gewissen *Summe* Geldes benöthiget, solches Uns und Unsern Nachkommen, den regierenden Landes-Fürsten, als den Lehn-Herrn *Supplicando* zu erkennen zu geben, und um gnädigen *Consens* und Bewilligung unterthänigst anzuhalten schuldig und verpflichtet. Wir aber und Unsere Nachkommen zu Abtragung anderer und mehrer Schulden, dann obberührt, nach Eröfnung der Lehen, keinesweges obligiret und gehalten

gehalten seyn sollen und wollen. S. Heidenreich am angef. Ort, pag. 22. u. f. wo eine Mecklenburg angehende und diesen Punkt besonders erläuternde Schrift abgedruckt ist.

§. 5.

Die Erlaubniß, die Lehne zu verschulden, ist nicht der alleinige Grund, warum die Lehns-Verjährung allhier einzuschränken; Selbiges wird aus einer anderweitigen Ursache noch weit nothwendiger. Es haben nicht nur alle diejenigen ein Erbfolge-Recht am Lehn, denen solches nach gemeinen Rechten gebühret, sondern solches ist gnädigst dadurch erweitert worden, daß alle Schild- und Nahmens-Vettern sich des nemlichen Rechts zu erfreuen haben a), und bey denen aus einem Geschlecht ins andere verkauften Lehnen haben dasselbe alle diejenigen erlanget, welche sich mit dem Käuffer bis zum 5ten Grade berechnen können b), dadurch haben sich alle diese beynahe unzähliche Persohnen ein Recht zum Wiederspruch erworben, wenn der Lehns-Besitzer eine Veräusserung des Lehns vornehmen will, und dieser kann nie der Einwilligung aller versichert seyn, so viel Mühe er sich solcherhalb auch geben will. Dieses wird keiner in Zweifel zu ziehen begehren, der nur mit einigem Bedacht überleget, wie zahlreich die mehresten adelichen Familien sind, und wie sehr der hiesige Adel gewohnt sey, ausserhalb Landes zu gehen, und in alle Teutsche Provinzen und auswärtige Länder sich zu verbreiten. Haben also alle diese Agnaten nach der gegenseitigen Meynung zugleich das Recht, daß ein jeder von ihnen 30. Jahre, von der Zeit an gerechnet, da er der näheste Lehns-Vetter geworden, müsse haben, das ohne seinen Consens veräusserte Lehn zu revociren; so müssen die Lehns- und genealogischen Streitigkeiten ohne Ende seyn. Zu keiner Zeit wird der Besitzer eines ausser einem Concurs erkauften Lehns mit einigem Grad der Wahrscheinlichkeit sich sicher achten können, und dahero allen Muth verliehren, sein Guth zu verbessern, weil er nicht weiß, wie lange er sich dessen noch zu erfreuen habe, und ob er nicht einen Fremden zum Besten arbeite. Bisweilen wird der Revocant auch in Streitigkeit verwickelt werden, wenn die Revocation vortheilhaft, und ein anderer Lehns-Vetter dadurch gereizet wird, ein gleiches Recht auszuüben; denn alsdenn müssen beyde allererst rechtlich ausmachen, wer von ihnen der nechste sey, und folglich das ge-

gründeste Recht habe; welches nicht selten der weitläuftigste Streit werden kann. b)

a) S. erste Abtheilung §. 15. a)

b) Vermöge des Artic. 30. Reversalium, den wir wörtlich einrücken wollen: Der aus einem Geschlecht ins ander verkaufter Lehen halber, erklären Wir Uns fürs Dreitzigste in Gnaden dahin, daß in dergleichen Fällen des Käuffers sämtliche Vettern, so sich mit ihm der *Agnation* und Sippschaft halber bis auf den fünften Grad *exclusive* gebührend zu berechnen, in der Kauf-Verschreibung und Fürstlichen *Consens nominatim* mit begriffen, und das verkaufte Lehen, *quoad ipsos nominatos* und derselben Leibes-Lehens-Erben *in infinitum pro feudo antiquo* gehalten, und solches auch auf die vor diesem bereits verkaufte Lehen gezogen werden soll.

## §. 6.

So viele Gründe können dennoch nicht den Beyfall verschiedener Rechts-Lehrer erhalten, die sich vielmehr alle ersinnliche Mühe geben, gegen diese Erklärung Zweifel zu erregen, und solche, wo möglich, von einer nachtheiligen Seite vorzustellen. Sie sagen, daß durch dieselbe die prærogativ und das wahre Wesen der Landes-Verfassung zernichtet werde, als welches darinn bestehe, daß die Lehen von der Mit-Belehnten und Agnaten Familie nicht abzubringen, sondern ihnen zu erhalten; und daß dahero einem jeden derselben binnen 30. Jahr a tempore delatae succeſsionis die Befugniß zustehe, die ohne seinen Consens veräusserte Lehne zu revociren. Denn wiedrigen Falls werde diese Absicht gänzlich vereitelt und gekränket, und ein von dem ersten Erwerber des Lehns abstammender Lehns-Vetter, der folglich ein gleiches Recht mit dem Verkäuffer des Lehns hat, werde von seiner Väter-Recht verdränget, und des Genusses der mit seiner Vorfahren Guth und Blute erhaltenen Gerechtsame beraubet: da es den Grund-Sätzen des gemeinen Rechts gemäß, daß die Lehne in der Familie bleiben, und in Mecklenburg nicht ausdrücklich ein anderes Versehen ist. Weil endlich die meisten Lehn-Güther durch mancherley betrübte Vorfälle aus denen alten Familien gekommen, und größten Theils in, wo nicht bürgerliche, doch fremde Hände, gekommen; So sey es die größte Ungerechtigkeit, wenn man diesen einheimischen adelichen Familien, welche guten Theils ihre väterliche Güther dadurch verlohren haben,

daß

daß sie durch unsäglichen Aufwand auf die Ritterschaftlichen Gerechtsamen ihre Güther verschulden und veräussern müssen, die kleine ziemlich betrübte Hofnung der wieder an sich Bringung ihrer Vor-Eltern Lehn-Güther verschwinden und dadurch in die Wege richten wollten, daß in kurzer Zeit die eigentlichen Einwohner von dem Lande ausgespien wären, und Fremde ihr Erbtheil bewohneten.

§. 7.

Wir leugnen den hier zum Grunde gelegten Haupt-Satz, daß nemlich die Lehne nur hauptsächlich zur Erhaltung der Familie gegeben werden; Obwol wir wissen, daß dieses eine sehr gewöhnliche Meynung sey a); welche wir aber um des willen weder für die einzige noch die Haupt-Uhrsache anerkennen. Uns sind aus den gewöhnlichen Lehr-Büchern, schon weit mehrere Uhrsachen bekannt b), und die Historie weiset vielmehr dieses als eine untriegliche Wahrheit nach, daß anfänglich die Lehne überall nicht an die Familien verknüpft gewesen, sondern nur genießbräuchlich wohlverdienten Männern gegeben sind; Und wenn gleich ausserhalb Mecklenburg sich dieser Grund-Satz noch einiger maaßen vertheydigen liesse, so kann man dennoch in Mecklenburg eine solche Absicht nie muthmaaßen oder annehmen. So bald Lehne, wie hier, Schulden tragen, verlieret sich sogleich aller Gedanke, von der Absicht auf die Erhaltung der Descendenten, und diese haben daran kein anderes Recht, als welches ihnen der freye Wille des Besitzers überlassen will. In dessen Willkühr stehet es, ob er die Lehne so verzehren wolle, daß kein Fuß-breit Erde für seine Nachkommenschaft übrig bleibe. Die Erhaltung des Credits war in Mecklenburg das Haupt-Augenmerk der Vorfahren, darum wurde der Grund-Satz, daß die Mecklenburgische Lehne Schulden tragen, festgesetzet, daß die Nachkommen ihrer Vor-Eltern Versprechungen zur Bekränkung ihres ehrlichen Namens zur Einschränkung der teutschen Redlichkeit und zum Nachtheil derjenigen, so ihren Eltern Glauben gegeben, aus den sich nach und nach eingeschlichenen Sätzen des gemeinen Lehn-Rechts nicht anfechten solten noch könnten, in so ferne nun mit dem guten Nahmen, mit der Treue und mit den guten Glauben, ohne Nachtheil eines dritten, welcher dem Besitzer getrauet, solcher Grund-

Satz bestehen kann; in so weit nur kann man selbigen gelten lassen, und derselbe fällt gänzlich weg, so bald dem dritten daraus ein Nachtheil erwächset c). Alsdann ist Credit zu finden, alsdenn können fremde Gelder herein gezogen werden, und man kann bemittelte Käuffer antreffen, die die Güther der verarmeten Besitzer an sich kauffen, wodurch diese von der äusserſten Armuth gerettet, das löbl. Ritterschaftliche Corps aber mit angesehenen Mitgliedern vermehret, und allemal florisanter wird, und eine grössere Stärke erhält. Das Wohl des Mecklenburgischen Adels leidet dahingegen, in seinem ganzen Umfange genommen, dadurch nicht das geringste, wenn ein und anderes Glied, so von langen Jahren dazu gehöret hat, deshalb ausfällt, weil es unvermögend und schwach geworden ist: Denn nicht das Alter, sondern die Vermögenheit und Stärke des Mitgliedes kömt hiebey im Betracht. Die Erfahrung hat gelehret, daß dem Wohl des Adels dadurch nichts abgegangen, daß einige alte Familien sich verlohren, vielmehr ist ihre Glückseligkeit dadurch gewachsen, daß aus andern Ländern andere adeliche Familien sich hieselbst angekauft und niedergelassen haben. Selbst diejenigen, welche jetzt zu den ältesten Mecklenburgischen Familien gerechnet werden, sind nach und nach aus andern Ländern, einige früher, andere etwas später, hieher gezogen, und sehr wenige werden es erweißlich machen können, daß sie uhrsprünglich zu den Eingebohrnen des Landes müsten gerechnet werden. Ob folglich dieser oder jener ein adeliches Guth besitze, ist in Betracht des allgemeinen Wohls eine ganz gleichgültige Sache; und eben so unschädlich ist es dem gemeinen Wesen nach dem einhelligen Bekänntniß aller Staats- und Politic-Verständigen, ob der Reichthum des Landes in den Händen dieses oder jenes sich befinde, wenn er nur würklich vorhanden, und in gerechter Maaße unter den verschiedenen Ständen und Ordnungen der Unterthanen eingetheilet ist. Man sollte gegentheils aus denen gemachten Einwürfen schließen, daß alle Mecklenburgische Lehn-Güther schon an und für sich fideicommissa familiae wären, da gleichwol allererst kürzlich d) der Mecklenburgischen löbl. Ritterschaft solche errichten zu dürfen gnädigst ist erlaubet worden, und der Ungrund des angenommenen Principii weiter daraus erhellet, daß Lehne durch Concurse aus der Familie kommen, welche sodann noch häufiger entstehen

ben müsten, wenn jene Meynung gegründet wäre e). Dahero die Agnaten über die Härte des Gesetzes sich zu beklagen nicht Uhrsache haben, weil sonsten die Besitzer verschuldeter Lehne bey Zeiten keine Abnehmere finden können, sondern in ihrem Elende so lange sitzen müssen, bis ein Concurs entstehet, worauf dennoch das Recht der Lehns-Vettern sofort auf ewig aufhöret.

a) S. *Mevium Consilio* 44. *Taddel de probatione Agnationis per solam identitatem nominis et insignium secundum jura Mecklenburgica*, Sect. §. 4. pag. 26.

b) S. des Hrn. *Buri* Erläuterung des Schilterschen Lehn-Rechts, pag. 365. u. f. Hrn Canzler von Westphal *Diss rt. de fatis atque usu studii juris feudalis in Germania*, §. 13. pag. 80. u. f.

c) Sehr zutreffend schreibet der Herr Rath Mantzel in der Dissertat. *de revocatione feudi post addictionem in concursu sollemni creditoribus factam*, Cap. 2. Sect. 2. §. 10. pag. 36. hoc tamen addito: Ita inserviendum esse familiae, ne a justiore alicujus petitione distrahatur, ut jubet L. 31. D. depositi. Iam vero in feudis nostris jus creditorum potius est jure Agnatorum, *Tornov* Part. I. Cap. 3, *Sect.* I. §. 7. ubi hanc regulam firmat, eamque extensive magis, quam restrictive in favorem creditorum accipiendam esse stabilit. *Stryck de feudis Pomeranicis* Cap. 2. §. 1. unde ratum est, quod ad exsolvenda debita sit, licet successionem Agnatorum imminuat aut oneret.

d) In den §. 445. des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs vom Jahr 1755.

e) S. erste Abtheilung §. 4. verglichen mit dem §. 4. dieser Abtheilung.

## §. 8.

Ein anderer und zwar einer der gewöhnlichsten Einwürfe beruhet auf folgenden: Es habe sich unter diesen Umständen kein Lehns-Vetter oder Mit-Belehnter aus der ihm oder seinen Vorfahren geschehenen Belehnung einigen Nutzen zu versprechen, wenn es damit so aufs schlüpfrige und ungewisse gestellet ist, daß er nur dereinst zur Erbfolge gelange, wenn entweder der Lehns-Besitzer zum guten Glück das Lehn nicht veräussert hat, oder derselbe doch binnen 30. Jahren nach geschehenem Verkauf mit allen seinen Descendenten ausstirbt; damit er noch vor Ablauf dieser Zeit die Revocations-Klage übergeben könne. Auf solche Weise werde jenen das aus der Belehnung erhaltene Recht in den mehresten Fällen entrissen, und zwar mit desto

grösserm Unrecht, weil sie, so lange der Verkäuffer und dessen Nachkommenschaft gelebet, kein Recht gehabt hätten zu wiedersprechen, und dennoch sollten von der Erbfolge ausgeschlossen seyn, weil sie nicht binnen 30. Jahren dagegen gerühret. Das agere non valenti u. s. w. werden dabey nicht vergessen, um die vorgegebene Unbilligkeit desto sichtbarer zu machen, und die Unrichtigkeit unserer Erklärung zu erweisen. Die einige Wahrscheinlichkeit dieser Schlüsse beruhet darauf, weil der Satz seine Richtigkeit hat, daß, so lange der Verkäuffer und dessen männliche Nachkommenschaft leben, der von ihm getroffene Verkauf seine Gültigkeit behält, und die Zurückrufung des Lehns keine Statt findet a); und man deshalber schliessen möchte, daß die Lehns-Vettere ohne alles Verschulden nothwendig ihres Erbfolge-Rechts verlustig gingen, und kein Mittel übrig behielten, sich selbiges ungekränkt zu erhalten. Allein alle diese gemachte Folgerungen sind völlig unrichtig und falsch. Es verlanget keiner von einem Lehns-Vetter, daß er die Revocations-Klage binnen 30. Jahr anstellen solle, und das Landes-Gesetz befiehlet solches eben so wenig. Dasselbe redet weder von der Erwartung des Todes des Verkäuffers, oder von dem gänzlichen Abgang des männlichen Stammes desselben, noch von einer würklich anzustellenden Zurückrufungs-Klage, noch von einem sich schon ereigneten ledigen Anfall, noch von irgend einer andern Sache, als nur lediglich und allein von einer Unterbrechung des geruhigen Besitzes eines Lehn-Guts, so innerhalb 30 Jahren geschehen ist. Um aber zu bewirken, daß ein Besitzer des Lehns sich keines geruhigen Besitzes rühmen könne, dazu ist eine gehörigen Orts angebrachte protestation, contradiction und reservation überflüßig hinreichend: nichts ist leichter als solche gehörig anzubringen, und einem jeden, auch dem entferneſten Lehns-Vetter ist dasselbe erlaubt; denn es liegt daran nichts, ob derjenige, der das Lehn veräussert hat, noch lebe, oder ob vielleicht auch andere nähere Vettern vorhanden sind b). Ja so gar in dem Fall, wenn diese Hofnung der künftig auf ihn kommenden Erbfolge noch sehr entfernet ist, und derselbe etwa befürchtet, daß in der Folge damit so viele Weitläuftigkeiten verbunden seyn mögten, um solches geltend zu machen, haben die Gesetze für dessen Sicherheit gesorget c); und es kann demjenigen, dem es ein

wahrer

wahrer Ernst ist, und der nicht mit Fleiß länger stille sitzet, niemals an Zeit und Gelegenheit fehlen, sich auf das kräftigste und beste wider eine Verjährung zu verwahren. Der Vortheil, dessen der Lehns-Vetter, als ein vom ersten Erwerber abstammender geniesset, bleibet allemal noch sehr wichtig; und weder die vom Besitzer vorgenommene Veräusserung, noch das im 29sten Reversal-Artik. enthaltene Gesetz von der Verjährung, zielen dahin ab, ihn dieser einmal erhaltenen Vorzüge zu berauben. Im übrigen ist es endlich nichts unerhörtes, wenn bisweilen eine Hofnung nicht erfüllet wird, und einer dasjenige Recht nicht würklich erlanget, worauf er eine gegründete Anwartschaft erhalten hat d).

a) S. die *Selecta iuridica Rostoch.* Fasc. 3. Specim. 38. Quaest. 4. p. 300 allwo ein schätzbares Stück des Alterthums, nemlich ein im Jahr 1696. von der damaligen Juristen Facultät zu Rostock gegebenes Responsum aufbehalten ist, dem wir billig hier einen Platz geben: Incidebat Iosua von Barner in eam opinionem, quod feudum P. fine suo consensu, utut Domino Directo approbante alienatum jure delatae succeßionis revocare poßet, vivente etiam prole mascula alienantis; sed Resp. 1696. d. 17 Aug. Es wird von allen Feudisten insgemein ad revocationem feudi alienati jure devolutae succeßionis erfordert, daß das Lehn durch Absterben der näheren Lehns-Vettern würklich dem remotiori Agnato eröfnet sey; gestaltsam ante actualiter delatam succeßionem remotiori agnato nullum jus agendi zustehe. Es concludiren auch dahero alle D. D. daß, so lange die alienantes oder deren Kinder noch im Leben seyn, die remotiores Agnati, das ohne ihren Consens veräusserte Lehn nicht revociren mögen, und dies solcherstalt, daß, da auch die proximiores das veralienirte feudum nicht revociren wolten, dennoch die remotiores nicht eher revociren mögen, bis ihnen morte alienantis et proximiorum Agnatorum das Lehn eröfnet worden.

b) Dieses kann und mag wenigstens keinen Zweifel haben, weil dadurch keinem zu nahe geschicht, und andere Rechts-Lehrer sogar so weit gehen, daß sie aus dem L. 12. C. qui pot. in pign. habendi folgern zu können glauben, daß ein weit entferneter Lehns-Vetter die nähern gerichtlich auffodern könne, sich ihres Rechts entweder binnen einer gewissen Zeit zu bedienen, oder zu gewärtigen, daß sie desselbigen gänzlich verlustig erkläret, und dem entfernetern frey gestellet werde in ihre Stelle zu treten, und das Revocations-Recht auszuüben. S. *Schrader* Tractat. *de feudis.* Tom. I. Part. 8. Cap. 8. pag. 282. *Majobl* am angeführten Ort Cap. I. §. 22. pag. 17.

c) Wir können dasjenige hier anwenden, was der Rath und Professor *Dan. Gottfr. Hoffmann de appropriatione feudorum*, § 12. pag. 15. als eine rechtliche Cautel anführet; und zwar mit desto grösserm Recht, als de

angeführt

angeführte Grund desselben auf die bey der appropriatione vorgehende Veräusserung beruhet. Argumento enim, sagt er, ab alienatione quam intercedere probavi, deducto, competit agnatis delata successione, et ut primum ordo succedendi eos ad feudum vocat, juraque eorum quiescentia in actum deducit actio revocatoria intra 30. annos, ad praedium tanquam feudale recipiendum, et ut appropriatio hactenus in praejudicium Domini et Vasalli valida, iterum cesset, praediumque, licet ulterius alienatum, illis in pristina qualitate, nullo refuso pretio, restituatur, II. F. 26. §. Titius *Struvius* C. XIII. §. 17. Quin et facta appropriatione, si possessor feudum approprians illud alienare velit, competit agnatis, licet ordo succedendi eos nondum tetigerit, intra annum a die scientiae jus repetendi feudum jure protimiseos, sed refuso praetio II. F. 26. §. Titius *Struvius* l. c. C. XIII. §. 18. Not. 3. Imo ab initio appropriationem celebrandam plane impedire possunt. Quum enim spes eorum et jus succedendi certum, secuta ea, posset refringi, vel saltim prosecutio ejus difficilior reddi, in promtu illis est, intercedendo exigere cautionem a Vasallo appropriationem meditante; vel si haec non praestetur, petere possunt compossessionem feudi.

d) Hievon geben die expectativae feudales ein Beyspiel ab; so wie der Fall eines entstandenen Concurses gleichfals hieher gehöret. Wir wollen noch dieses hinzu fügen: daß denen Agnaten das jus protimiseos und retractus als jura agnationis doch wenigstens überall salva bleiben.

## §. 9.

Nicht gegründeter ist der Schluß, weil angeblich in dem Landes-Gesetze nicht ausdrücklich versehen und ausgedrucket ist, von welchem Augenblick an die Verjährung ihren Anfang nehmen soll; So müsse man solches nicht anders auslegen, als wie nach gemeinen Rechten in Rücksicht auf die Lehns-Vettern die Verjährungs-Zeit berechnet wird. Dabey berufen sie sich auf den Ausspruch, der im Jahr 1751. von dem damaligen Engern-Ausschuß ist gegeben worden, und worinn die Erklährung dieses Gesetzes denen Grund-Sätzen des gemeinen Rechts gemäß abgefasset ist a). Wenn auch dagegen der neuere Ausspruch eben dieses Engeren-Ausschusses vom Jahr 1755. angezogen wird b); So sind diese sogleich mit der Antwort bereit, daß durch diese sich wiedersprechende Zeugnisse die Sache nur noch zweifelhafter werde, weil keinem derselben vor dem andern mehr Glauben beyzumessen sey, und dahero alles, als eine noch nicht

nicht völlig entschiedene Streit-Frage, nach denen gemeinen Rechten zu beurtheilen sey. Unserer Einsicht nach sind die beyden angeführte und abschriftlich von uns gelieferte Zeugnisse des Engeren-Ausschusses der hiesigen löblichen Ritterschaft nicht völlig einander gleich zu achten; und das letztere verdienet allerdings nach unserer Ueberzeugung näheren Beyfall und Glauben. Vor dem Jahr 1755. war dieses Collegium eine Gesellschaft, die ohne Landesherrlicher Genehmigung einseitig von der löblichen Ritterschaft war errichtet worden, dahingegen durch den unterm 18ten April 1755. getroffenen Landes grundgesetzlichen Erb-Vergleich solches allererst Landesherrlich bestätiget, und demselben eine beständige Form imgleichen das Recht, die löbl. Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten, in und ausserhalb Landes zu besorgen, gnädigst beigeleget, auch zu solchem Endzweck ein besonderes Siegel zu führen verstattet wurde c). Das im Decemb. 1755. ausgestellete Erachten des Engeren-Ausschusses ist folglich nur allein als ein Zeugniß der gesammten Ritterschaft zu betrachten, das erstere aber kann dafür nicht gehalten werden. Dieses ist nicht der einzige Vorzug, den das letztere Gutachten vor dem ersten behauptet. Dieses ist schlechthin abgefasset, ohne daß dabey Gründe sind angefüget worden, warum die löbliche Ritterschaft ihre daselbst abgegebene Erklärung für richtig halte; Jenes hingegen nimmt ausdrücklichen Bezug auf die vorhandene Landtags-Acta, als welche nahmentlich dorten angeführet sind, und woraus die merkwürdige Folge gezogen ist: Daß der 29ste Artic. nie anders sey verstanden worden. So ist auch der Umstand nicht aus der Acht zu lassen, daß niemahlen zu vermuthen stehe, wie ein so ansehnliches die ganze löbliche Ritter- und Landschaft repräsentirendes collegium leichtsinniger Weise und ohne Ursache ein vor wenigen Jahren ausgestelltes Zeugniß würde wieder zurück genommen und als ungültig verworffen haben. Nichts als eine durch genaue Durchsicht der Landes-Geschichte und der actorum publicorum erlangte völlige Ueberzeugung von dem Ungrund der vormals geäusserten Meynung kann das letztere attestatum bewirket haben.

a) S. des Kayserl. und Kammer-Gerichts Assess. *Ioh. Vlrich*, Freyherrn *von Cramer*, Wetzlarische Neben-Stunden, 31sten Theil, No. 2. woselbst pag. 19. A. dieses attestatum abgedruckt ist, welches wir hier, der Vollständigkeit halber, abermals liefern.

Hochwohlgebohrner Herr!

Insonders Hochgeehrtester Herr Cammer-*Praesident*!

Ew. Hochwohlgebohrnen geben wir auf Dero wiederhohlte geneigte Anfrage, weges des eigentlichen Verstandes des 29sten *Articuls* der Landes-*Reversalen de Anno* 1621. hierdurch zur dienstfreundlichen Antwort: Wie wir allerdings der Meynung seyn, daß gedachter 29ste *Articul* nicht anders zu verstehen sey, als daß die zur *Praescription* eines Lehnguts darin benannte 30 Jahre nur *a tempore devolutae successionis* an zu rechnen sey, mithin denenjenigen, welche kein *jus agendi* vor der Zeit gehabt, nicht im Wege stehen. Wie wir denn auch nicht anders wissen, als daß währender Regierung des Herrn Herzogs *Carl Leopold* zu Mecklenburg, Hochfürstl. Durchl, *p. m.* die Lehns-Canzley schon seit *Anno* 1718. nicht in völliger *Activitaet* gewesen, also, daß keine *causa contentiosae jurisdictionis*, sondern nur *causae gratiae* darin expediret worden

Wir beharren übrigens mit besonderer *Consideration* allewege

Ew. Hochwohlgebl.

ganz ergebenste

Rostock, den 5ten Julii, 1752.

Land-Rath und Deputirte der Mecklenburgischen Ritterschaft zum Engern-Ausschuß.

b) Dieser befindet sich gleichfalls in diesem Theil der belobten *Cramerschen* Neben-Stunden, pag. 23. und ist folgender Gestalt abgefasset:

*Extractus Protocolli Comitialis*, *d. d. Malchin*, den 24sten *November*, 1755.

Herr *von Tessin*, auf *Wahmkow*,
Herr *von Kampz*, auf *Plasten*, und
Herr Hofrath *Schöpfer*

brachten hiernächst *ad Protocollum*:

Auf die unterm 24sten *Novemb. a. c.* von denen Herren Gebrüdern der *von Klinggraff*, aus dem Hause *Chemnitz*, über den eigentlichen Verstand des 29sten *Articuli* der Landes-*Reversalen de Anno* 1621. gethane Anfrage, wird von dem auf gegenwärtigen Landtage zu *Malchin* versamleten ganzen *Corps* der löblichen Ritter- und Landschaft der Mecklenburgischen Herzogthümer folgende in denen Landes-*Acten* vou 1606. 1607. und 1610. begründete Antwort hiemit ertheilet:

Daß gedachter 29ste *Articul* der Landes-*Reversalen* nie anders verstanden worden sey, als der klare Buchstab des *Textus* mit sich bringet, nämlich, daß die zur Rechtsgültigen

tigen Lehns = *Praescription* daselbst gesetzte dreißig Jahre, nicht *a tempore devolutae successionis*, sondern von der Zeit, an, da der *Acquirent* zum Besitz des Lehns gekommen *contra quoscunque* anzurechnen sind, hinfolglich wieder denjenigen, der ein Lehngut dreißig volle Jahre in ruhigem Besitz gehabt, keine *Revocation* Statt finde.

Und wird *Domino Secretario committiret*, diese Ritter = und Landschaftliche Erklärung in beglaubter Form *cum scriptione et sigillo Provinciali* denen Herren *Implorantibus* mitzutheilen.

(L. S.)

c) S. den siebenden Articul dieses Vergleichs vom Engern-Ausschuß, und besonders den §phum 178. Diesem Engern = Ausschuß soll hiemit der Begriff und das Recht eines die gesamte löbliche Ritter = und Landschaft vorstellenden *Collegii* aus Landes = Fürstlicher Macht und Hoheit zu ewigen Zeiten für Uns und Unsere Nachkommen, regierende Herzogen zu Mecklenburg, beygeleget und bestättiget seyn, um die Ritter = und Landschaftlichen Angelegenheiten an und bey Uns, folglich in = und ausserhalb Landes zu besorgen.

## §. 10.

Wenn aber aller im vorhergehenden §pho. angeführten Gründe ohngeachtet keiner der gedachten Aussprüche glaubwürdiger und vorzüglicher, als der andere wäre, sondern beyde solcherhalb bey Entscheidung dieser Frage in keinen Betracht kämen; So ist dennoch der Satz unerwiesen, daß der 29ste Articul die Art der anzustellenden Berechnung nicht ausdrücke oder bestimme; und noch weniger ist die Folge als richtig anzunehmen, daß solcherhalb sofort die Ausdeutung desselben den gemeinen Rechten gemäß geschehen müsse. Was kann deutlicher seyn, als die Worte: Daß die Lehen, so jemand über 30. und mehr Jahren geruhiglich besessen, in keine Wege sollen revociret werden. Der geruhige Besitz des Lehns wird hier ganz deutlich als derjenige Zeit-Punct angegeben, wornach sich die Berechnung der 30. Jahre richten solle; und auf den Besitzer allein, nicht aber auf den revocirenden Lehns = Vetter beziehet sich das Gesetz a). Die vorgewendete Undeutlichkeit desselben ist dahero völlig ungegründet: und noch weit irriger und gefährlicher ist die dieser falschen Voraussetzung halber gemachte Schlußfolge, daß, weil dieses Landes-Gesetz von einigen in Zweifel gezogen, und der

eigentliche Verstand desselben bestritten ist, dasselbe so müsse betrachtet werden, daß darinnen das gemeine Recht bestätiget sey. Nichts kann gefährlicher werden, als diese angenommene Meynung. Man bedenke nur, daß kein Gesetz leichtlich so deutlich könne abgefaßt werden, daß nicht daraus mancherley Meynungen könnten erzwungen, und ihm ein anderer Sinn beygeleget werden, als würklich nach der Absicht des Gesetzgebers dadurch hat sollen angedeutet werden; und daß ferner nichts so abgeschmackt seyn kann, welches nicht dieser oder jener behauptet, und entweder aus Eigennutz oder andern Absichten vertheidiget hat. Wäre man dadurch sogleich berechtiget, mit der Auslegung auf die eben gedachte Weise zu verfahren; so würden wohl sehr wenige jura singularia und statuta von einer solchen Erklärung frey bleiben, und statt der teutschen Rechte und Gewohnheiten in kurzer Zeit die gemeinen Rechte allein in Anwendung gebracht werden. So übereilt verfähret man nicht bey Untersuchung eines zweifelhaften Gesetzes; vielmehr vergleichet man ein solches besonderes Landes-Gesetz sehr sorgfältig mit den übrigen Verordnungen des Landes, und untersuchet dabey, ob und in wie ferne selbige mit jenem in einiger Verbindung und relation stehen. Man giebt sich Mühe, die Veranlassung des Gesetzes zu erlernen, und sich diejenigen Umstände bekannt zu machen, welche vor und bey Abfassung desselben sich ereignet haben. Wird diese nothwendig zu gebrauchende Behutsamkeit und Sorgfalt würklich überall angewendet; so kann nicht leicht ein Fall übrig bleiben, da man nicht im Stande seyn sollte, den wahren Sinn des Gesetzes ausser Zweifel zu setzen, ohne daß es nothwendig wird, zu den gemeinen Rechten gleich seine Zuflucht zu nehmen, und selbige als den commentarium über das Landes-Gesetz zu betrachten. Wenigstens schmeicheln wir uns, in gegenwärtiger Abhandlung gezeiget zu haben, daß bey dem 29sten Artic. der Reversalen ein solches Verfahren überflüßig und unnütze sey.

a) S. dasjenige, was wir am Ende des §phi 1. dieser Abtheilung ausgeführet haben.

§. 11.

Da unserer Meynung nach dieses Gesetz deutlich genung abgefasset ist, wenn man sich nur die gehörige Mühe nehmen will, die

Worte

Worte und den wahren Sinn desselben genau und sorgfältig zu untersuchen; so ist es kaum nöthig, bey der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft um eine authentische Erklärung desselben unterthänigst anzuhalten. Sollte indessen Serenissimus durch das Anhalten einiger Unterthanen, welche, wie wir wissen, devotest darum nachgesuchet haben, bewogen werden, eine gnädigste Declaration bekannt zu machen; so ist wohl kein Zweifel, daß die ganze löbliche Ritterschaft durch eine solche Probe der väterlichen Vorsorge werde gerühret werden. Denn was kann wohl ungereimter seyn, als unter dem Vorwand, daß alle und jede Glieder des Mecklenburgischen Adels darinn einstimmen müßten, zu behaupten, daß eine Erklärung dieses Gesetzes nicht gültiglich erfolgen könne, wenn gleich auf einem Landtage durch die Mehrheit der Stimmen solches wäre beschlossen, und a Serenissimo gnädigst genehmiget worden. Diese von einigen würklich auf die Bahn gebrachte Meynung ist in mancherley Betracht unschicklich und strafbar. Der Landes-Grund-gesetzliche Erb-Vergleich bestimmet in dem Artic. 8. von der Landes-Fürstl. Gesetzgebungs-Macht ausdrücklich die Art, wie Landes-Verordnungen und constitutiones sollen gemacht und publiciret werden; gleich denn der Fall von Erklärung eines Landes-Gesetzes mit ausdrücklichen Worten auch darinn enthalten ist a), ohne daß ein Wort von dergleichen Beschränkungen sich darinnen befindet, und, daß alle und jede einzelne Glieder der löblichen Ritterschaft müßten befraget werden, fest gesetzet ist. Daß eine jede Landes-Angelegenheit, wenn gleich das interesse singulorum dabey einen Einfluß hat, dennoch in Mecklenburg durch die meisten Stimmen geordnet werde, beweiset das undenkliche ununterbrochene Herkommen auf allen Land- und Convocations-Tägen: ja die Einrichtung des Landes-Vergleichs im Jahr 1755. giebt davon einen neuen unläugbaren Beweiß. Als durch demselben die längst gewünschte Ruhe dem Lande war wieder geschenket worden; so waren einige davon unzufrieden, und es fanden sich sogar andere, welche den Vergleich, mit Anmerkungen versehen, bekannt machten, um dadurch mehrere auf ihre Seite zu bringen, und zu verhindern, daß derselbe nicht als ein beständiges Landes-Gesetz möchte anerkannt werden. Jedoch alle diese Bemühungen wurden vereitelt, als dessen ohngeachtet die allerhöchste Kayserliche

serliche confirmation desselben erfolgte, und auf unterthänigstes Anhalten des grösten und besser gesinneten Theils der löbl. Ritter- und Landschaft die hohe Verordnung d. d. Suerin den 14ten Decembr. 1756. erfolgte: worinnen die Urheber solcher Anmerkungen aufwieglerische Schriftsteller benennet, und die Anmerkunge für nichtig erkläret wurden.

a) S. den ℌphum 200. des Landes-Vergleichs. Uebrigens behalten Wir Uns und Unsrer Ritter- und Landschaft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones in Gleichförmigkeit dieser Grund-Sätze, respective, nach vorgenommener Rath Pflegung und Beliebung, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, und zu vermehren.

## §. 12.

Nichts heilsames würde auszurichten seyn, wenn jener Grund-Satz, daß ohne Einstimmung und Willen des gesammten Mecklenburgischen alten Adels nichts beschlossen werden könne, als gültig angenommen wäre, und sich sodann nur ein einziger unruhiger Kopf unter der ganzen ansehnlichen Versammlung befünde. Zwar ist uns nicht unbekannt, daß vormahls die Reichsstände selbst diesen Satz vertheydiget, und daß die auf einem Reichstage nicht gegenwärtig gewesene Glieder des Reichs sich aus der nehmlichen Ursache geweigert haben, einen in ihrer Abwesenheit gemachten Reichstags-Schluß anzunehmen, und sich darnach schuldigst zu richten, wenn sie nicht wenigstens nachhin demjenigen beygetreten wären, was von den gegenwärtigen Ständen war beschlossen worden a). Wir wissen aber zugleich auch dieses, daß solches Bezeigen als ein wichtiges Staats-Gebrechen betrachtet, und dahero durch die Reichs-Abschiede vom Jahr 1541. §. 66. u. f. imgleichen vom Jahr 1542. §. 121. verworfen worden. In der That ist hier auch eine unmögliche Forderung zum Grunde geleget; Denn aus dem Vorhergehenden erhellet, daß nach den gegenseitigen Grund-Sätzen auch alle Schild- und Nahmens-Vettere, und die in dem ganzen Europäischen Theil der Welt, und vielleicht noch weiter zerstreuete adeliche Personen auf einmahl in Mecklenburg wiederum erscheinen, und auf einem Landtage sich erklären müsten,

wie

wie dieses Gesetz eigentlich solle verstanden werden; Denn alle diese haben dabey ein gleich starkes Interresse. Die ganze Sache dienet zu einem Beweiß, wie leicht ein einiger falscher Satz zu den grösten Irrthümern und Ungereimtheiten Gelegenheit geben könne.

a) S. des Herrn Hofrath Joh. Dan. Ohlenschlager Einleitung in die Geschichte der Teutschen Reichs-Abschiede, so sich statt einer Vorrede bey dem ersten Theil der neuen und vollständigen Sammlung derer Reichs-Abschiede, so im Jahr 1747. herausgekommen, befindet, Cap. 8. §. 16. pag. 28. von Müllers Reichs-Tags-Theater *Maximiliani IV*, Cap. 56. *Mauritius Dissert. de Recessibus Imperii*, §. 30.

§. 13.

Nach demjenigen, was wir im Anfange dieser Abtheilung bemerket haben, ist wol nichts unerwarteter, als der Einwurff, daß bey einer auch nach vielen Jahren allererst angestelleten Zurückruffungs-Klage keiner einigen Schaden leide, noch dadurch beleidiget werde: und gleichwohl behauptet man dieses kühnlich daher, weil allemal nach dem gegenseitigen Vorgeben, das bezahlte Kauff-Geld wiedergegeben, und die gemachte noch vorhandene Verbesserungen gleichfalls vergütet werden. Man gehet dabey so weit, daß man dreiste behauptet, daß dergleichen Revocationes feudorum nur sehr selten sich ereignen würden, wenn gleich das Verjährungs-Gesetz nicht diejenige Deutung hätte, welche wir demselben gegeben haben; und daß selbige nur alsdann in häufiger Maaße zu befürchten wären, wenn beyde Theile bey dem Verkauff die nöthige Vorsicht nicht gebraucht, und sich um den Consens der Agnaten bis zum vierten Grad gesetzmäßig nicht bemühet hätten. Denn wenn solches geschehen, und alles gehörig beobachtet worden, so könnte ein Revocations-Fall nicht entstehen, bevor die ganze Descendence aller dieser einwilligenden Lehns-Vettere ausgestorben. Es diene dahero die Verordnung des gemeinen Lehn-Rechts in diesem Fall nur dazu, den Käuffer vorsichtig zu machen, und die grossen oft unterlaufende Betriegereyen zu beschneiden; und nichts sey billiger, denn daß diese Verjährungs-Zeit keinem verkürzet werde, besonders da die Verjährung ad res odiosas gehöre, und deshalber billig müsse restinguiret werden. Wir wollen jeglichen Satz besonders untersuchen, und das Falsche darinn kürzlich zeigen.

§. 14.

§. 14.

Wir wollen auf eine kurze Zeit annehmen, es sey der Satz wahr, daß ein jeglicher Besitzer das ausgelegte Kaufgeld von dem Revocanten zurück erhalte, obwol wir dessen Gegentheil oben a) dargethan haben; imgleichen, daß ihm die würklich vorhandene Verbesserung ersetzet werde: ist denn dieses schon hinreichend? und wird dadurch ein jeder Besitzer völlig schadlos gehalten? Unserm Bedünken nach würde es einem wenig helffen, wenn ihm dasjenige wieder bezahlet wird, was vor hundert Jahren für ein verkauftes Lehngut gegeben worden; da es ausgemacht ist, daß inzwischen die pretia rerum gestiegen, und die meisten Güter bey dem damaligen Ankauf verödet und verwüstet gewesen, dahingegen sie nunmehr mit grossem Aufwand neu angebauet, verbessert, und im völligen Stand gesetzet worden. Viele haben ein ihren andern Gütern nahe gelegenes, oder dabey angränzendes Lehngut angekauft, um solches mit den übrigen zu vereinigen, damit beide dadurch zu einem bessern Ertrag gebracht würden, wenn dem Mangel des einen Guts durch den Ueberfluß des andern abgeholffen würde. Wie groß und unerträglich würde in einem solchen Fall der Schade seyn, wenn nunmehro nach völlig getroffener Einrichtung und dabey aufgewendeten erstaunlichen Kosten, die vereinigten Güter wiederum sollten zerrissen werden. Aller Lehns-Verkauf wäre in diesem Fall unmöglich, weil keiner so thöricht seyn würde, bey so grosser Unsicherheit sein baares Geld dahin zu verwenden. Das grosse Vorrecht des Mecklenburgischen Adels, und welches von der andern Seite so sehr urgiret wird, die Freyheit, die Lehne mit Schulden zu beschweren, wird sodann fruchtlos bleiben, weil niemand einem so ungewissen und so vielen Anfechtungen unterworfenen Besitzer Glauben gibt. Kein vorsichtiger und kluger Hausvater wird mit Vorsatz und Wissen das Seinige in diese Gefahr bringen, oder sich in die Weitläuftigkeiten und streitige Fragen verwickeln lassen; ob, und wie viel der Revocant dem Besitzer bezahlen müsse. Ein solches ist dem Gläubiger zu unbestimmt, welcher aus der Erfahrung gelernet hat, daß durch chicaneuse Processe dieses alles sehr gemindert werde, oder wenigstens ein sehr langwieriger Streit darüber entstehen könne. Ein Käufer denket auf gleiche Weise; er will für sich und seine descendence vergewissert seyn,

daß

daß er das, was er kauft und bezahlet, als sein Eigenthum beständig vor sich und seine Erben und Erbnehmen haben und behalten könne. Er lässet sich damit, über alles, was er in dem Guthe stecket, bis zu unbestimmten Zeiten genaue und weitläuftige Rechnung zu führen, nicht belästigen, da er weiß, wie schwer, ja unmöglich dergleichen Rechnungs-Führungen an sich sind, und wie leicht hingegen solche Papiere verlohren gehen. Er setzet sich der Gefahr, ob er nicht deswegen mit einem agnato revocante in Zank und Streit gerathen könne, nicht aus. Er kennet zu gut die Einbusse, welche damit verknüpft ist, und stehet lieber ab, und käuffet mit seinem Gelde in andern Ländern Güther an, wo er solches mit Sicherheit thun mag. Wenn endlich alle diese Unbequemlichkeiten noch erträglich wären: so ist dennoch die Aussicht zu betrübt, wenn man auf die vermöge des Kauf-Contracts zu leistende Eviction sein Augenmerk richtet, und dabey bedenket, daß, wenn die Zurückrufung eines Lehns noch nach hundert und mehr Jahren geschehen kann, in einem solchen Fall auf einmal mehr, denn sechs bis sieben litis denunciationes entstehen müssen b).

a) S. die erste Abtheilung, §. 25.

b) Die von einem ähnlichen Fall redende Stelle in des Hrn. Rath **Mantzels** *Dissert. de revocatione feudi Mecklenburgici post addictionem in concursu solemni creditoribus factam*, Cap. 2. Sect. 1. §. 20. pag. 27. u. f. ist ihrer Vortreflichkeit wegen, und weil sie so wohl hier Anwendung findet, allhier einzurücken. *Securitas possidendi emtores allicit et licitando audatiores efficit — — — nec obstat, quod revocatio hoc casu non fiat, nisi refuso pretio; etenim resp. quod evictio etiam sumtus litis aliosve, quos ab evincente servare non potuit emtor, imo damnum et interresse complectatur. Boehmer Introd. in I. digest. Tit. de evict. §. ult. et pretium, quod est tempore evictionis, attendatur. L. 13. L. 66. §. 3. L. 70. de evict. Multae praeterea possessori imminent lites, impensae, ac molestiae, neque ideo rem eminus, ut recepto pretio eandem iterum dimittamus, sarcinulas colligamus, et migremus. Quis enim facile emturus est rem, quam sibi ablatum iri praevidet? Mevius Cons. 4. n. 113; quis non sumtuosas illas lites, quae primo circa actionem ipsam intentatam, deinde circa meliorationes et deteriorationes emergunt, cavebit et exsecrabitur? Migrationem denique ipsam quis aequo metuet aut feret animo? quae incommoda ubique in emtore remanent. Si vel maxime revocationem non sine refusione pretii admittendam dixi.*

§. 15.

Kaum finden wir es nöthig zu seyn, das Vorgeben zu beantworten, als ob nach gehörig genommenen Maaßregeln sehr selten Streit zu befürchten sey. Wenn man auch annimmt, daß beyde, Käufer und Verkäufer, sich alle ersinnliche Mühe geben, die Einwilligung aller Lehns-Vettern zu erhalten; so bleibet dennoch immer die wichtige Frage über, ob nicht eine Unmöglichkeit vorhanden gewesen sey, solches glücklich zu Stande zu bringen, welche von mehr, denn einer Ursache, herrühren kann. Die Entlegenheit der Oerter, die Ungewisheit des eigentlichen Aufenthalts, und auch der Eigensinn einiger Lehns-Vettern, anderer Umstände zu geschweigen, verdienen hier allerdings mit Aufmerksamkeit erwogen zu werden. Allein ist denn der Vortheil grösser, wenn allererst nach Verlauf von vielen Jahren die Lehns-Revocation bey einem Lehn-Guth möglich wird? Mit nichten! Wir behaupten vielmehr aus den vorhero angezogenen Gründen mit Recht, daß die Verwirrung und der Schade immer grösser werden müsse, je länger diese Klage aufgeschoben wird. Jedoch diese vorgeschützte und angepriesene Cautel ist in ihrer Anwendung unnütze und vergeblich. Nach teutschen Rechten kann der Sohn die Erbschaft der Allodial-Güther seines Vaters ausschlagen, und allein im Lehne succediren a). So oft dieses geschicht, so ist derselbe daran nicht gebunden, was der Vater mit dem Lehn vorgenommen hat, und kann dasselbe füglich revociren. In Mecklenburg haben diese Sätze ebenmäßig zu allen Zeiten ihre Anwendung gehabt, und es fehlet uns nicht an praejudiciis b). Wenn also auch die Einwilligung aller lebenden Lehns-Vettern bey einer vorgenommenen Veräusserung des Lehns gesucht und erhalten wäre: so würde alle darauf verwandte Mühe nichts weiter fruchten, als daß der Käuffer so lange sicher wäre, bis es dem Sohn oder Enkel eines dieser Agnaten einfiele, kein Erbe seines Vaters zu werden, sondern vielmehr den vorgenommenen Verkauff des Lehns als nichtig zu erklären, und die Revocations-Klage anzustellen. Dadurch ist also dem Käuffer wenig geholfen, und ihm eine sehr geringe Sicherheit verschaffet worden. Endlich finden wir nicht die mindeste Ursache, warum die Verjährung solte beschränket werden; indem wir deutlich bewiesen haben c), daß ein jeder Zeit und

und Gelegenheit genug behalte, binnen denen 30. Jahren das Lehn zu revociren: hingegen leichte dahinter ein Betrug verborgen seyn kann, wenn einer allererst nach vielen Jahren mit dieser Revocation hervor tritt. Vielleicht hat ein solcher vormahlen würklich seine Einwilligung, obwohl nur privatim, ertheilet, und er weiß, daß dem Käufer durch Erb- oder Unglücks-Fälle der Beweiß verlohren gegangen, deshalber er nun seine Meynung ändert, und aus Eigennuß, um etwa für die Abfindung ein Stück Geld zu erhalten, die Revocations-Klage anstellet. Soll man dem Betrug und den bösen Absichten eines solchen Menschen zu Hülfe kommen, und ihm durch Verlängerung der Verjährungs-Zeit die Mittel erleichtern, seine Bosheit auszuüben? Das wäre unverantwortlich d).

Wenn wir nicht befürchteten, zu weitläuftig zu werden; so könnten wir die Schädlichkeit der gegenseitigen Grundsätze noch weiter aus einander setzen. Wir wollen dahero hier abbrechen, weil wir das bishero bemerkte hinreichend zu seyn glauben, den 29sten Reversal-Articul gegen alle unrichtige Auslegung desselben zu retten, und die darwieder erregte Zweifel zu heben.

a) S. *Joh. Gottlieb Siegel de divisione feudi successionem simultanee investitorum non restringente, Lips.* 1748. §. 5. pag. 7.

b) S. die *Selecta juridica Rostochiensia Fasc.* 3. *Spec.* 6. *Quaest.* 7. pag. 52. Anno 1602. den 24ten Dec. *resp.* Fried. Heinen *Consuli Rostochiensi*: Als ihr uns einen Bericht überschickt — — — Demnach erachten wir Dechant etc. für Recht: Hat ewers Principalen Siverd von Pleßen seeliger Groß-Vater, auch Siverd von Pleßen geheissen, sein Alt-Väterlich Stamm- und Lehn-Guth Gerdeshagen, wie sein Sohn, Berend von Pleßen, erwentes ewers Clienten Siverd von Pleßen Vater nunmehr auch seeliger, noch ein junges Kind gewesen seinen Bruder, weiland Reimar von Plessen erblich verkauft, und jetzt gedachter Reimar von Pleßen hat folgends neben seinen Sohn Jochim Ao. 1548. ermeldetes Guth an Berend von Pleßen zu Dammshagen anderweit veräussert: Ob nun wol ewers Principalen seeliger Vater nicht allein des *primi alienatoris* als seines Vaters, sondern auch vorgedachter Reimar und Jochim von Pleßen Erbschaft an sich genommen haben möchte; Da aber dennoch mehr gemeldter ewer Client Siverd von Pleßen seines Vaters *hereditet* entweder gar nicht, oder vermittelst eines beständigen *Inventarii adiret*, so ist er, als nun-

 mehro

mehro der nächste Lehns-Folger, Kraft der ersten *investitur*, vorgedachtes Lehn-Guth *ex sua persona et jure* zu revociren, wol befugt.

Ein gleiches praejudicium findet sich cum rationibus dubitandi et decidendi am angeführten Ort, Fasc. 6. Specim. 5. woraus wir aber, weil es zu weitläuftig, nur die letztern Worte einrücken wollen. Es heißt, pag. 68: *est haec quaestio perpetua crux; difficulter enim respondetur ad obmotum*: Auf die Weise könne wol nimmer ein Lehn-Guth sicher veräussert werden. *Sed non desunt replicae et quod ad jus Mecklenburgicum notentur illustria verba reversalium*, in keine Wege.

c) S. §. 8. dieser Abtheilung.

d) S. die vortreflichen Gedanken des Herrn von Leibnitz darüber bey dem Herrn von Leyser, Specim. 454. Medit. 2. *Ego praescriptionis temporalis fundamentum colloco non in animo derelinquendi, quum nemo rem suam jactare facile credendus sit, sed in rei obscuratione per moram ejus, in cujus potestate erat, agere iis temporibus, quibus nondum interciderant, vel evanuerant auxilia discutiendae causae, et natura ipsa suggessit etiam plebi hanc rationem. Solent enim vulgo dicere, cur non prius egit, cur tam diu expectavit. Et potest in ea dilatione esse non tantum culpa, sed et dolus; dum unus praesidia actionis suae diligenter servat, ea spe, se suosque aliquando posse in adversarium aut ejus heredes vel successores utilius agere, quum post multas mortes rerumque conversiones sive neglectu ejus, cujus usus non satis intelligebatur, sive ipsa rerum humanarum labilitate, perierint ipsis praesidia exceptionum.*

Anla-

# Anlagen.

## Num. I.

Extract aus dem Project des Mecklenburgischen Rechts des weyl. Herzogs Ulrich zu Mecklenburg Durchl. p. m. mittelst Hochfürstl. Rescripti vom 26sten April 1602. den nachgesetzten vom Mecklenburgischen Adel, nemlich Joachim Bassewitzen, Thum-Probsten der Stiffts-Kirche zu Schwerin; Eggert Hahnen zum Arnsberge; Vicken von Bülowen zum Harckensee; Kühne Hans Halberstadt zu Camin; Hinrich Strahlendorffen zum Premsberge; Clement Wangelin zu Viels; Hennecken Pentzen zu Reden; Volrath von der Lühen zu Schulenberge; Christoph von Hagen zum Haeshagen; Matthias Linstowen zu Bellien; und Joachim von Bülowen zu Zübüel zu Abgebung ihres Bedenkens zugefertiget haben.

### Tit. XXI.

Wie und durch was rechtliche Mittel die veräusserten Lehen können und mögen revociret werden?

### Artic. XIX.

Es kann auch den Agnaten die Verjährung der Zeit, welche, ehe und bevor sie die Succession erlanget, verflossen, und gegen den nechsten Agnaten, entweder angefangen oder auch ganz compliret und vollenzogen ist, nicht im Wege stehen, noch sie von der Revocation ihrer Stamm-Lehen abhalten.

Artic. XX.

Sondern es wird die Praescriptio und Verjährung wieder einem jeden Agnaten, von der Zeit an, wann ihn die Succession erreichet, und er das jus revocandi erlanget, computiret und angerechnet.

Daß der Extract von vorstehenden 2 Articuln aus dem Project des Herzogl. Mecklenburgischen Lehn-Rechtes genommen worden, und damit genau übereinstimme, solches attestiren

Collat. Suerin, d. 24. Sept. 1762.

Carl Friedr. Evers, Archivarius, m. m. (L. S.)

Joh. Jerem. Kahlen, Secretarius, m. m. (L. S.)

## Num. II.

Extract aus den Ritterschaftlichen Gravaminibus, so auf dem Land-Tage zu Sternberg den 28sten Jun. 1606. übergeben worden.

Zum Dritten. Weil der Ritterschaft zeitliches Heil und Wohlfarth auf den Lehen beruhet, davon sie ihren Adelichen Stand führen und erhalten müssen; und aber dieselbe ohne ihre gewisse Rechte, und beständige Gewohnheit nicht können erhalten bleiben; als hat nun lange Jahre hero die Ehrbahre Ritterschaft ab Anno 1583. unterthänig bey ihren gnädigsten Landes-Fürsten angehalten, J. H. G. wolle durch Ihre Hochgelahrte und dieser Lande und Fürstenthum kundige Räthe gewisse Constitutiones feudales begreiffen und der Ehrbaren Ritterschaft davon zu deliberiren, und auf getroffene Vergleichunge dieselben publiciren lassen; damit in Lehen-Fällen ein jeder sich seines habenden Rechts erinnern, und in keine unnöthige Disputation geführet werden mögte. Ob nun aber wol J. F. G. Herr Bruder christmilder Gedächtniß dieselben, dafür die gehorsamste Ritterschaft dankbar, verfertigen und etzlicher

der

der Land-Räthe zuvor solche zustellen lassen, ist doch davon kein reifer Rathschlag angestellet oder was gewisses davon beliebet und geordnet; Insonderheit aber befindet sich die Ehrbahre Ritterschaft in folgenden Punkten zum höchsten beschweret.

Zum Vierten. Daß die feuda, so jemand über 30 Jahre in ruhigen Besitz gehabt, subtili quodam juris feudalis praetextu wollen wiederum revociret werden; Dahero keiner seiner Lehen-Güter versichert, sondern stets einer sothanen unbilligen Revocation sich befahren muß; Weil aber an gewisser dieser 4 und anderer vielmehr Punkte Erklärungen der Ritterschaft merklich und hoch gelegen; als bittet die Ehrbahre Ritterschaft E. F. G. wollen auf diesem jetzt wehrenden Landtag, denselben ihre gebührende und gewünschte Richtigkeit geben und gnädig disponiren und verordnen, daß die an E. F. G. eröfnete feuda gleich den, welche an die negsten Agnaten verstammet, Schulden tragen; die neuen Lehen ganz abgeschaffet, mit den an E. F. G. eröfneten Lehen wohlverdiente Rittermäßige Personen investiret und belehnet, und alle Lehen auf das ganze Geschlecht devolviret und die hochschädliche feudi revocatio, welcher dieser Land und Fürstenthumen alter Gewohnheit, Privilegien und Freyheiten zuwieder, nicht eingeführet werden mögen.

Die genaue Uebereinstimmung obigen Extracts mit dem dritten und vierten Punckt, der auf dem Landtage zu Sternberg untern 28sten Jun. Ao. 1606. von der Ritterschaft übergebenen Gravaminum, welche Landtags-Acta in Herzoglich-Mecklenburgischen Archiv asserviret werden, bezeugen

Collat. Suerin. d. 24 Sept 1762. Carl. Friedrich. Evers, Archivarius, m. m. (L. S.) Ioh. Ierem. Kahlen, Secretarius, m. m. (L. S.)

## N. III.

Extract aus der Herzogs Carls auf den Ausschußtag zu Güstrow der Ritterschaft ertheilten Hochfürstl. Resolution, d. d. 22. April, 1607.

Die Revocationes feudorum, so einer über 30. und mehr Jahren ruhsam eingehabt und besessen, deren bey diesem gravamine, quarto loco, speciatim Erwehnung geschicht, sind J. F. G. mit einer Ehrbaren Ritterschaft in dem einig, daß dieselbige hochschädlich, und zu Erweckung Unruhe, Zanks, Hader und Streits von eigennützigen friedhäßigen Leuten, quasi ex orco revociret und wieder herfürgebracht. Und da dem Uebel mit vernünftigen reifen Rath und Bedenken in Zeiten nicht begegnet, und vorgebauet werden solte, zu gänzlicher Verderb und Untergang des ganzen Adels und Zerstörung alles friedsamen Wesens gewißlich ausschlagen und gereichen werden. Dahero J. F. G. mit einer Ehrbaren Landschaft sich hierüber einer gewissen Meynung und Schluß entweder jetzo alsbald, oder bey Vergleichung obgedachter Constitutionum feudalium zu vereinigen, in Gnaden wol geneigt.

Daß gegenwärtiger Extract aus der von des Herzogs Carls Durchlaucht G. A. auf dem Ausschußtage zu Güstrow der Ritterschaft ertheilten Resolution, vom 21sten April. 1607. welche Ausschußtags-Acta in dem Herzogl. Mecklenburgischen Archiv befindlich, wörtlich genommen, und damit übereinstimmen, solches bezeugen:

Collat. Suerin, d. 24 Sept. 1762. — Carl Friederich Evers, Archivarius m. m. (L. S.) — Ioh. Ierem. Kahlen, Secretarius m. m. (L. S.)

## Num. IIII.

Extract aus dem auf den Landtag zu Güstrow unterm 14ten Dec. 1620. von der Ritterschaft überreichten Gravaminibus.

Zum Siebenden. Erinnern sich E. E. F. F. G. G. gnädiglich, was maaßen sich Herzog Carl auf der Ao. 1607. fürgewesenen Landtags-Versammlung sub dato den 28sten April. gnädigst erklähret, daß die Revocationes feudorum, so jemand über 30. und mehr Jahre besessen, hochschädlich, und zu Erweckung Unruhe, Zancks, und Haders von eigennützigen friedhäßigen Leuten her-

für

für gebracht, in diesen Landen niemals erhöret; dahero J. J. F. F. G. G. Sich gnädig erboten, solche Neuerungen, per specialem Constitutionem zu remediren. Weil aber dasselbe bis dahero nicht geschehen, als bittet die Ehrbare Ritterschaft, daß es nunmehro zu Werk gerichtet werde.

Diese Copey ist aus dem in Herzoglich-Mecklenburgischen Archiv befindlichen Landtags-Acten abgeschrieben, und damit nach ihrem Inhalte ganz gleichlautend: wobey jedoch zu merken, daß das darin gesetzte Datum den 28sten April ein Schreibfehler sey, maassen es den 21sten April heissen soll, welches beglaubigen

| | | |
|---|---|---|
| Collat. Suerin, d. 24. Sept. 1764. | Carl Friederich Evers. Archivarius, m. m. (L. S.) | Ioh. Ierem. Kahlen. Secretarius, m. m. (L. S.) |

## Num. V.

Extract aus der von den Herzögen Adolph Friederich und Hans Albrecht zu Mecklenburg ertheilten Hochfürstl. Resolution sub Dato Güstrow, den 10ten Dec., Anno 1620. auf die von der Ritterschaft daselbst auf dem Landtage übergebene Gravamina.

So lassen auch J. J. F. F. G. G. die beym 7ten Punct gebetene Constitution der Lehen Sich in Gnaden gefallen.

Diese Abschrift stimmet mit der in dem Herzogl. Mecklenburgischen Archiv bey den Landtags-Acten liegenden und ausgereichter Hochfürstlich. Resolution völlig überein, welches verificiren

| | | |
|---|---|---|
| Collat. Suerin, d. 24. Sept. 1762. | Carl Friederich Evers, Archivarius, m. m. (L. S.) | Ioh. Ierem. Kahlen, Secretarius, m. m. (L. S.) |

Num.

## Num. VI.

Extract aus den Noten über das Mecklenburgische Lehn-Recht, welches der Durchlauchtigste Herzog Ulrich zu Mecklenburg p. m. im Jahr 1602 hat entwerffen lassen.

### ad Tit. XXI.

Seyn wieder den Buchstab des 29sten Articuls der Reversalen, und könten also geändert werden: Wenn aber jemand ein Lehn über 30 und mehr Jahre geruhiglich besessen, so kann und mag dasselbe, laut des 29sten Articuls der von Unsern Vorfahren ausgegebenen Landes-Reversalen in keine Wege hinferner mehr revociret werden.

Daß dieser Extract aus dem im Herzogl. Mecklenburgischen Archiv liegenden Noten, über das projectirte Mecklenburgische Lehn-Recht, de Anno 1602., abgeschrieben, und von Wort zu Wort gleichlautend sey; erwähnte Noten aber, wie der Concept auch ergiebt, nach der Zeit erst, als die Durchl. Herzöge Adolph Friederich und Hans Albrecht zu Mecklenburg, p. m. sub dato Güstrow, den 23sten Febr. Anno 1621. die Assecurations- oder Landes-Reversales ertheilet haben, verfertiget worden, solches certificiren

Collat. Suerin, Carl Friederich Evers, Ioh. Ierem. Kahlen,
d. 24. Sept. 1762. Archivarius, m. m. Secretarius, m. m.
(L. S.) (L. S.)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martini, Johann Matthias,

Akademische Abhandlung von der Lehns-Verjährung, nach Meklenburgischen Gesetzen ... betrachtet

Bützow 1765

4 Diss. 3390,6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10963181-9
VD18 10221751-003